
amnesty international

Pakistan

Die Stammesgerichtsbarkeit

August 2002

Zusammenfassung

AI Index: ASA 33/024/2002

Im Juni 2002 ‚verurteilte‘ ein Stammesrat von Ältesten *Mukhtaran Bibi*, eine 18 Jahre alte Frau aus dem Stamm der *Gujjar* im Dorf *Meerwala*, dazu, von einer Gruppe vergewaltigt zu werden – als Strafe für die angeblich ‚unerlaubte Affäre‘ ihres jüngeren Bruders mit der Frau aus einem anderen Stamm, den *Mastoi*, der in der Hierarchie der Stämme höher angesiedelt ist. Erst nach dem öffentlichen Aufschrei über diesen Missbrauch nahm die Polizei diesen Vorgang zur Kenntnis und verhaftete die Beschuldigten. Die Beschuldigten stehen gegenwärtig vor Gericht.

Im Juni 2001 schlichtete ein Stammesrat oder *jirga* im Thatta Distrikt eine neun Monate alte Fehde zwischen verschiedenen Mitgliedern des Stammes der *Jatoi* wegen der Tötung eines Mannes durch zwei Brüder. Der Streit war ausgelöst worden, weil die Brüder sich durch das Bellen des dem anderen Mann gehörenden Hundes belästigt fühlten. Der Seite des Opfers wurden zwei junge Mädchen übergeben: die 11jährige Tochter des einen der beschuldigten Totschläger wurde zur Heirat mit dem 46jährigen Vater des Opfers gezwungen, die 6 Jahre alte Tochter des anderen beschuldigten Totschlägers wurde mit dem 8 Jahre alten Bruder des Opfers verheiratet. Die ‚Kompensation‘ wurde von allen Seiten akzeptiert. Die Mädchen wurden nach ihrer Meinung nicht gefragt. Eine strafrechtliches Verfahren wegen der Tötung wurde nicht eröffnet. Obwohl über diesen ‚Deal‘ in der englischsprachigen Presse berichtet wurde, unternahm die Regierung nichts, um solchen Missbrauch zu verhindern, die Mädchen zu befreien oder die Täter vor Gericht zu bringen.

Im Juli 2000 entschied ein Stammesgericht oder *jirga* in *Sanghar* in der Provinz *Sindh*, dass eine junge erwachsene Frau, die gegen den Willen ihres Vaters einen Mann ihrer Wahl geheiratet hatte, gegen die Traditionen ihres Stammes verstoßen habe. Das Paar wurde zwangsweise geschieden, die 18jährige *Baghtwar* wurde dem Gewahrsam ihres Vaters übergeben. Man nimmt an, dass sie später zwangsweise verheiratet wurde.

Interventionen von Stammesräten oder *jirgas*, die das Leben und die Rechte von Männern und Frauen in Pakistan berühren, sind nicht selten. Über die Duldung oder die Mittäterschaft des Staates bei diesen Praktiken ist häufig berichtet worden. Im Zusammenhang der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen gegen Mädchen und Frauen im Namen der ‚Ehre‘ hat Amnesty International in die Funktionsweise des Stammesrechtssystems in Pakistan Einsicht gewonnen. Dieses Papier legt dar, wie das System funktioniert, beschreibt die zu Grunde liegenden Prinzipien und wie diejenigen, die es praktizieren, und diejenigen, die im offiziellen Rechtssystem tätig sind, seine Vor- und Nachteile beurteilen.

Jirgas befassen sich mit unterschiedlichen Fällen, die ihnen vorgelegt werden: von Streitereien über Land oder Wasser, über Anschuldigungen wegen Ehrverletzung bis hin zu Mord und blutigen Fehden. Die Aufgabe der *jirga* ist nicht, die Wahrheit ans Licht zu bringen – die in einer eng verknüpften Gemeinschaft häufig weithin bekannt ist –, sondern die Wiederherstellung der sozialen Harmonie. Im Fall der blutigen Fehden versuchen *jirgas* dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass sie die beiden Parteien zum Verzicht auf Feindseligkeiten bewegen und dem Missetäter Kompensationszahlungen auferlegen. Kompensation kann auch die Übergabe von Frauen an die Beschwerdepartei bedeuten.

Befürworter des Stammesrechts versichern, dass es viele Vorzüge habe: man nimmt an, dass es leichter zugänglich als das offizielle Rechtssystem, schneller, billiger und in der Lage ist, kommunale Harmonie wiederherzustellen. Diese Behauptung ist auch untersucht worden. Sie ist nur partiell haltbar.

Dieses Papier nimmt die Haltung von Vertretern des Staates zu dem *jirga* System in den Blick, untersucht die Ähnlichkeiten zwischen einigen Prinzipien des Stammesrechtssystems und des offiziellen Rechtssystems und fasst die verschiedenen in Pakistan eingenommenen Haltungen zur Frage der Reformfähigkeit des Stammesrechtssystems zusammen.

Nach dem Völkerrecht ist der Staat verpflichtet, jedem, der unter seiner Jurisdiktion lebt, den Genuss von Rechten zu gewährleisten. Wenn irgendeine öffentliche Funktion des Staates an eine Institution wie die *jirga* delegiert wird, muss der Staat gewährleisten, dass *jirgas* in vollem Umfang diese Rechte schützen. Das Papier weist darauf hin, dass *jirgas* eine Reihe von Rechten nicht nur nicht schützen, sondern verletzen.

Amnesty International fordert die Regierung Pakistans auf, entweder Maßnahmen zur angemessenen Verbesserung des *jirga*-Systems zu ergreifen, damit es alle in der Verfassung Pakistans garantierten und in den von Pakistan ratifizierten Menschenrechtsvereinbarungen enthaltenen Rechte schützt – oder es abzuschaffen. Amnesty International ist gleichzeitig der Meinung, dass die offizielle Rechtsprechung einer Reform und Stärkung dringend bedarf, damit Menschen, die Rechtshilfe suchen, nicht auf die Strukturen des Stammesrechts angewiesen sind.

Dieser Kurzbericht fasst ein 40 Seiten Dokument zusammen: Pakistan: Die Stammesgerichtsbarkeit (AI Index: ASA 33/024/2002), erstellt von Amnesty International im August 2002. Wer weitere Einzelheiten wünscht oder sich an Aktionen beteiligen möchte, sollte das vollständige Dokument heranziehen. Eine umfangreiche Reihe unserer Materialien zu diesem oder anderen Themen ist zugänglich unter <http://www.amnesty.org>. Amnesty International Nachrichten können per e-mail abgerufen werden:

<http://www.web.amnesty.org/webnews.nsf/thisweek?openview>

INTERNATIONAL SECRETARIAT, 1 EASTON STREET, LONDON WC1X 0DW, UNITED KINGDOM

Übersetzung: Koordinationsgruppe Pakistan von amnesty international Deutschland
Verbindlich ist das englische Original

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Das *Jirga*- oder *Faislo*-System
3. Stammesjustiz und der Staat
4. Stammesjustiz und die offizielle Rechtsprechung
5. Prinzipien der Stammesjustiz und das offizielle Strafrecht
6. Stammesjustiz und die ungleiche Behandlung der Geschlechter
7. Reform der Stammesjustiz oder ihre Abschaffung?
8. Die Beschwerden und Empfehlungen von Amnesty International

Pakistan

Die Stammesgerichtsbarkeit

„Die Geschwindigkeit, mit der das Jirga-System sich ausweitet, erfordert um so dringlicher die Stärkung des Rechtssystems“ Der Stand der Menschenrechte 2001, Menschenrechtskommission Pakistans, 2002

1) Einleitung

Am 22. Juni 2002 ‚verurteilte‘ ein Stammesrat von Ältesten *Mukhtaran Bibi*, eine 30 Jahre alte Frau aus dem Stamm der *Guijar* im Dorf *Meerwala*, dazu, von einer Gruppe vergewaltigt zu werden – als Strafe für die angeblich ‚unerlaubte‘ Affäre ihres jüngeren Bruders mit einer Frau aus einem anderen Stamm, den *Mastoi*, der in der Hierarchie der Stämme höher angesiedelt ist.

Nach einem öffentlichen Aufschrei setzte der Gouverneur des *Punjab*, Generalleutnant (i.R.) *Khalid Maqbool Ahmed*, eine amtliche Untersuchung in Gang. Sie bestätigte, was *Mukhtaran Bibi* zuvor versichert hatte: die Geschichte von der ‚unerlaubten Affäre‘ war konstruiert worden, um einen anderen früheren sexuellen Missbrauch zu verschleiern. Wie sich herausstellte, hatten sich drei Männer des *Mastoi* Stammes an dem 12jährigen Bruder von *Mukhtaran Bibi* vergangen. Als *Shakoor* drohte, seiner Familie von der Vergewaltigung – die bei einer späteren medizinischen Untersuchung bestätigt wurde - zu erzählen, übergaben ihn die Stammesleute der örtlichen Polizei. Mindestens einige der Polizeibeamten wussten offensichtlich, was vorausgegangen war. Dennoch nahmen sie den Jungen fest. Dann warfen die *Mastoi Shakoor* öffentlich vor, mit einer älteren Frau des *Mastoi* Stammes eine ‚unerlaubte Affäre‘ gehabt zu haben, und beriefen eine *jirga*, einen Rat von Stammesältesten, ein, um sich mit der angeblichen Affäre zu befassen. Eine spätere medizinische Untersuchung erwies, dass *Shakoor* nicht fähig gewesen wäre, die Frau sexuell zu belästigen. Die Frau bestand darauf, dass ihre Aussage wahr sei. *Shakoor* wurde erneut untersucht. Das Ergebnis war das gleiche.

Die ‚Gerichtsverhandlung‘ durch die *jirga* fand dann am 22. Juni 2002 in Gegenwart von mehreren Hundert Ortsansässigen statt, von denen niemand etwas unternahm, um die Vergewaltigung zu verhindern. *Mukhtaran Bibi* sagte später, sie hätte alle Anwesenden um Gnade gebeten, aber niemand habe es gewagt, dem ‚Verdikt‘ des Rates zu widersprechen. Angesichts der breiten örtlichen Beteiligung muss man annehmen, dass der örtlichen Polizei – abgesehen davon, dass einige Beamte die wirklichen Vorgänge sogar kannten – bewusst war, wie sich die Sache entwickelt hatte, auch wenn sie nicht unmittelbar anwesend war. Sie unternahm jedoch nichts, um die Sache zu stoppen und das Opfer zu schützen.

Nach dem ‚Urteil‘ wurde die Vergewaltigung durch vier Männer, unter ihnen ein Mitglied des Stammesrates, in einer nahe gelegenen Hütte vollzogen. Berichten zufolge standen Angehörige des *Mastoi* Stammes draußen und klatschten Beifall. Nach der Vergewaltigung wurde das Opfer Berichten zufolge gezwungen, vor Hunderten von Zuschauern nackt durch die Straßen ihres Dorfes zu gehen.

Die Verwandten der jungen Frau und der Junge wandten sich aus Angst vor Vergeltung des *Mastoi* Stammes nicht an die Polizei. Es wurde keine Strafanzeige erstattet. Die Misshandlungen wären ignoriert worden, wenn nicht ein lokaler

Geistlicher den Fall in Freitagsgebeten erwähnt und ein Journalist die Nachricht aufgegriffen hätte. Nationale und internationale Medien berichteten dann über den Vorfall. Nationale und internationale Organisationen protestierten. Die örtliche Polizei nahm erst sieben Tage nach dem Vergehen die Anzeige des Vaters der Frau auf, als eine Delegation von Anwälten die örtlichen Polizeibehörden aufsuchte und darauf bestand, dass die Anzeige registriert würde.¹

Unter Berufung auf die *suo moto* Gewalt des *Supreme Court*, Vorgänge von öffentlichem Interesse an sich zu ziehen, verurteilte der *Chief Justice* Pakistans am 3. Juli 2002 öffentlich die Vergewaltigung von *Mukhtaran Bibi* als ‚Verletzung der Menschenrechte und menschlicher Würde‘ und erteilte den Polizeibehörden des *Punjab* Anweisungen, dem Gericht regelmäßig über die unternommenen Schritte zu berichten. Gleichzeitig ordnete der Gouverneur des *Punjab* eine amtliche Untersuchung der Handlungsweise des Rates, der erfolgten Vergewaltigung und des möglichen Versuchs der Polizei, das Verbrechen zu verschleiern, an.

Der Sondergerichtshof des *Supreme Court*, der zur Überwachung des Falles eingerichtet wurde, hatte bei mehreren Gelegenheiten Anlass, die Polizei zu rügen. Am 5. Juli 2002 maßregelte er die Polizei wegen ‚Laxheit‘ bei der Fahndung nach den mutmaßlichen Tätern einschließlich derjenigen, die sich wegen der Vergewaltigung *Shakoors* zu verantworten hatten – zu diesem Zeitpunkt war noch keiner von ihnen festgenommen worden -, und dafür, dass erst nach mehr als einer Woche die Anzeige aufgenommen worden war. *Chief Justice Sheik Riaz Ahmad* sagte Berichten zufolge bei der Vernehmung, es sei „unglaublich, dass der IG (Generalinspekteur der Polizei) als Leiter der Polizei von den Umständen dieses Falles erst so spät Kenntnis erhalten habe“.² Er fügte hinzu, dass die Polizei wachsamer sein müsse. Sie habe nicht erst nach begangenen Verbrechen einzugreifen. Sie müsse vielmehr bestrebt sein, Verbrechen zu verhindern und Opfern rechtzeitig zu helfen.

Offensichtlich gab es bei der Polizei einige Zurückhaltung, die Rechte der Opfer zu schützen und die mutmaßlichen Täter festzunehmen. Mindestens einige ihrer Beamten wussten um den vorangegangenen Fall der Unzucht. Aber sie unternahm nicht nur nichts gegen die Täter, sondern erlaubte sogar die *jirga* und die Gruppenvergewaltigung, ohne irgendwelche Schritte zum Schutz des Opfers zu unternehmen. Einheimische Menschenrechtsaktivisten haben darauf hingewiesen,

¹ Vergewaltigung und Gruppenvergewaltigung sind in Pakistan weit verbreitet. Polizeiberichte, die bei der regierungsamtlichen Untersuchung der Vergewaltigung von Meerwala vorlagen, zeigen, dass im Distrikt Muzaffargarh in der Provinz Punjab Berichten zufolge allein im Juni 2002 22 Frauen von 53 Männern vergewaltigt wurden. 14 Frauen wurden durch Gruppen vergewaltigt (*AFP*, 18. und 22. Juli 2002). Mindestens zwei der Opfer starben nach wenigen Wochen. Eine Frau wurde erschossen, da sie ihren Vergewaltiger möglicherweise hätte identifizieren können. Eine andere tötete sich selbst, da die Polizei nichts gegen diejenigen unternahm, die sie überfallen hatten. Die regierungsamtliche Menschenrechtskommission von Pakistan berichtete, dass im Jahr 2001 in ganz Pakistan jede Stunde eine Frau vergewaltigt wurde. Das heißt, dass im Punjab alle sechs Stunden eine Frau vergewaltigt und dass in dieser Provinz alle vier Tage eine Frau von einer Gruppe vergewaltigt wurde. Die Polizei des Punjab registrierte aber lediglich 321 Anzeigen und nur 33 Festnahmen. Die geringe Zahl der Anzeigen resultiert aus dem mit Vergewaltigung verbundenen sozialen Stigma. Dazu gehört, dass Opfer nicht über das Verbrechen berichten. Dazu gehören die Muster von Drohungen und Einschüchterungen durch die Täter, Unkenntnis der Gesetzeslage, mangelnder Zugang zur Justiz und die begründete Furcht, dass Vergewaltigungsoffer unter Umständen des *zina*, des außerehelichen Geschlechtsverkehrs beschuldigt werden, eines Vergehens, das mit dem Tod durch Steinigung oder öffentlicher Auspeitschung bestraft werden kann, wenn die Opfer nicht nachweisen können, dass sie nicht einverstanden waren. Zu den Einzelheiten siehe: *Women in Pakistan: Disadvantaged and denied their rights*, AI Index: ASA 33/23/95

² *Dawn*, 6. Juli 2002

dass die Polizei, die schließlich gezwungen war, die Anzeige aufzunehmen, im Protokoll weder die Verantwortung der *jirga* für den Auftrag, das Verbrechen zu begehen, erwähnte, noch die Anwesenheit von 30-40 bewaffneten Angehörigen des *Mastoi* Stammes, die das Vorgehen der *jirga* unterstützten, noch die Tatsache, dass das Opfer gezwungen wurde, nach der Vergewaltigung nackt an einer Ansammlung von mehreren Hundert Menschen vorbei zu gehen, was ein Vergehen nach Sektion 354 A des pakistanischen Strafgesetzes (*Pakistan Penal Code, PPC*) ist. Der Festnahme der mutmaßlichen Vergewaltiger waren willkürliche Festnahmen ihrer Familienangehörigen vorausgegangen, damit die Täter sich der Polizei stellten. Die Polizei brauchte viel Zeit, um die am Ort mächtigen Mitglieder der *jirga* und die der Unzucht Beschuldigten festzunehmen. Obwohl den Familienangehörigen des Opfers Polizeischutz gewährt wurde, berichteten sie, dass sie von Angehörigen des *Mastoi* Stammes bedroht und belästigt worden seien. Der Generaldirektor der Polizei des *Punjab* versicherte später dem *Supreme Court*, der den Fall überwachte, er werde dem Vorwurf nachgehen, der Superintendent der Polizei von *Muzaffargarh* habe auf die Familie des Opfers Druck ausgeübt, einer außergerichtlichen Regelung zuzustimmen und eine Kompensation anzunehmen.

Nach den anfänglichen Verzögerungen wurden alle mutmaßlichen Täter, die vier mutmaßlichen Vergewaltiger, die zehn Mitglieder der *jirga* und die drei Männer, die sich mutmaßlich an *Shakoor* vergangen hatten, verhaftet. Ein Polizeibeamter wurde nach Berichten am 12. Juli festgenommen, weil er *Shakoor* in Polizeigewahrsam genommen hatte, obwohl er wusste, dass man sich an ihm vergangen hatte, und weil er vermutlich von der Familie *Shakoors* für dessen Freilassung Geld genommen hatte.. Andere Polizeibeamte wurden offenbar versetzt oder suspendiert. Der Prozess vor dem Anti-Terroristen-Gerichtshof begann in der dritten Juliwoche. Der *Supreme Court* hatte das Gericht angewiesen, den Prozess innerhalb von drei Wochen durchzuführen und zum Abschluss zu bringen. Die Regierung des *Punjab* ordnete ein Team von drei Juristen ab, um als unabhängige Anwälte von *Mukhtaran Bibi* aufzutreten. Die Höchststrafe für Gruppenvergewaltigung, sowie Beihilfe dazu und ihre Unterstützung, ist die Todesstrafe. Amnesty International lehnt die Todesstrafe in jedem Fall ab, da sie das Recht auf Leben verletzt und dazu tendiert, zu einem Klima der Gewalt beizutragen.

Inzwischen haben pakistanische Medien berichtet, dass *Mukhtaran Bibi* mit dem Betrag von 500.000 Rupien, die der Präsident von Pakistan ihr als Entschädigung für ihre schwere Tortur übergeben hat, beabsichtigt, eine Moschee und eine Mädchenschule einzurichten.

Obwohl in diesem Fall von offizieller Seite gehandelt wurde, wurde die quasi-gerichtliche Institution, die das ‚Urteil‘ gefällt hatte, nicht getroffen. Sogar auf offizieller Ebene wurden Zweifel laut. Der öffentliche Ankläger in diesem Fall, *Ramzan Khalid Joiya*, sagte Berichten zufolge Anfang August 2002: „Diese Art, Frauen zu verletzen, ist sehr verbreitet. Jedes Mal, wenn es ans Tageslicht kommt, wird diese Praxis für eine Weile gestoppt. Das ist besser als gar nichts.“

Am 9. Juli schrieb Amnesty International an den *Chief Justice* von Pakistan und begrüßte es, dass der *Supreme Court* von Pakistan sich des Falles angenommen hatte. Amnesty wies ihn aber auf mehrere ähnliche Fälle hin, auf die Amnesty International die pakistanische Regierung bereits früher aufmerksam gemacht hatte, in denen aber vermutlich nichts unternommen wurde.³ Die Organisation forderte den

³ Die erwähnten Fälle betrafen die Übergabe zweier junger Mädchen im Juni 2002, um einen Stammesstreit zu schlichten (zu den Einzelheiten s.u.) und den Fall eines 16 Jahre alten geistig behinderten Mädchens, Lal Jamilla Mandokhel. Im März 1999 wurde sie wiederholt von einem jungen

Chief Justice auch dazu auf, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicher zu stellen, dass die Stammesräte das Recht in ihre eigenen Hände nehmen und quasi-richterliche Funktionen wahrnehmen. Die Organisation hat zur Zeit der Abfassung dieses Papiers vom *Chief Justice* keine Antwort erhalten.

Übergriffe von Stammesräten oder *jirgas*, die die persönlichen Rechte auf Leben und Sicherheit von Männern und Frauen berühren, sind in Pakistan nicht selten und über das Einverständnis des Staates mit solchen Praktiken oder ihre stillschweigende Duldung ist häufig berichtet worden.

Im Zusammenhang der Beschäftigung mit Menschenrechtsverletzungen, die gegen Mädchen und Frauen im Namen der ‚Ehre‘ verübt wurden, hat Amnesty International viel über das weithin angewandte Stammesrechtssystem⁴ in Pakistan in Erfahrung gebracht. Dieses Papier will zeigen, wie das System vor allem in der *Sindh* Provinz Pakistans funktioniert, und es will beschreiben, welche Prinzipien dem System zu Grunde liegen und wie diejenigen, die dieses System ausüben, und diejenigen, die im amtlichen Rechtssystem tätig sind, seine Vor- und Nachteile sehen. Dabei geht dieses Papier vielleicht über die (unmittelbaren) Menschenrechtsanliegen der Organisation hinaus. Wir glauben aber, dass der Kontext deutlich gemacht werden sollte, in dem solche unsere Besorgnis hervorrufenden Vorfälle sich ereignen.

Der vorliegende Bericht ergänzt die Veröffentlichung *Pakistan: Violence against women in the name of honour (Gewalt gegen Frauen im Namen der Ehre)*⁵ vom September 1999, die sich – statt auf das System der Stammesjustiz selbst – primär auf die Opfer konzentriert, die im Zusammenhang von im Namen der „Ehre“ begangenen Verbrechen ihre physische Integrität und oft ihr Leben verlieren. Das vorliegende Papier beschäftigt sich ausführlicher mit Todesfällen, die auf ‚Urteile‘ von Stammesgerichten zurückgehen, als mit den in dem früheren Papier detailliert beschriebenen Tötungen, die wegen Verletzung der ‚Ehre‘ begangen wurden.

Das System der Stammesjustiz in Pakistan wurzelt in der Tradition. Es hat in Pakistan keine formelle gesetzliche Legitimation - ausgenommen in besonders gekennzeichneten Stammesregionen, was in diesem Papier nicht erörtert werden soll. In Artikel 8 der Verfassung Pakistans heißt es: „*Any law, or any custom or usage having the force of law, in so far as it is inconsistent with the rights conferred by this Chapter, shall, to the extent of such inconsistency, be void.*“ Dasselbe Kapitel der Verfassung garantiert jedermanns Recht, in Übereinstimmung mit dem Gesetz und in Gleichheit vor dem Gesetz behandelt zu werden. Teil VII der Verfassung bestimmt die Struktur und die Funktionen der Judikative. Artikel 175 (1 und 2) bestimmt: „(1) *There shall be a Supreme Court of Pakistan, a High Court for each Province and*

Angestelltem (*junior clerk*) in Parachinar, Nord-West-Grenzprovinz, vergewaltigt. Der Onkel des Mädchens erstattete Anzeige bei der Polizei, die den Beschuldigten ergriff, das Mädchen aber ihrem Stamm, den Mazuzai der Kurram Agentur, übergab – offensichtlich gleichgültig gegenüber der dem Mädchen drohenden Lebensgefahr oder diese Gefahr nicht richtig einschätzend. Eine Jirga paschtunischer Stammesangehöriger entschied, dass sie ‚Schande‘ über ihren Stamm gebracht habe und dass dessen ‚Ehre‘ nur durch ihren Tod wiederhergestellt werden könne. Sie wurde vor der Stammesversammlung erschossen. Der Vergewaltiger wurde Berichten zufolge ‚zu seinem eigenen Schutz‘ arrestiert, als Stammesangehörige um seine Auslieferung baten, um ihn in Übereinstimmung mit Stammestradiationen hinrichten zu können. Es ist nicht bekannt, was danach mit ihm geschah. Aber es ist bemerkenswert, dass der mutmaßliche Vergewaltiger des Polizeischutzes für wert erachtet wurde, das Opfer des Verbrechens nicht.

⁴ Der Begriff ‚Stamm‘ ist hier nicht in strikt anthropologischem Sinne gebraucht. Er wird hier in eher lockerer Form auf Gruppen angewandt, die sich durch gemeinsame Herkunft und gemeinsames Brauchtum definieren.

⁵ AI Index: ASA 33/17/99; eine kürzere Fassung des Papiers s. ASA 33/18/99

such other courts as may be established by law. No court shall have any jurisdiction save as is or may be conferred on it by the constitution or by or under any law.“ Die Verfassung spezifiziert in Artikel 247 (7), dass die Zuständigkeit der höheren Gerichte, d.h. der High Courts für die Provinzen und des Supreme Court, sich nicht auf bestimmte vom Bund oder den Provinzen verwaltete Stammesregionen erstreckt, die ihre eigene Gesetzgebung und Rechtsprechung haben, was eine gewisse Form von Stammesgerichtsbarkeit einschließt.

Das von *sardars*, Stammesältesten, angewandte Justizsystem in anderen als den bestimmten Stammesregionen ist nicht nur durch die Verfassung ausgeschlossen. Die Institution der *sardar* wurde im *System of Sardari (Abolition) Act 1976* formell abgeschafft. Dort heißt es in der Präambel:

„The system of Sardari, prevalent in certain Parts of Pakistan, is the worst remnant of the oppressive feudal and tribal system which, being derogatory to human dignity and freedom, is repugnant to the spirit of democracy and equality as enunciated by Islam and enshrined in the Constitution of the Islamic Republic of Pakistan and opposed to the economic advancement of the people.“

Ein Vierteljahrhundert danach existiert das System immer noch und operiert ohne rechtliche Legitimation. *Sardars* äußerten mit Blick auf das Gesetz von 1976 gegenüber Amnesty International: „Man kann das *jirga* System nicht per Verordnung beenden. Es ist effektiver [als das offizielle System]...man kann es nur austrocknen, wenn die Gerichte funktionieren und für zügige Verfahren sorgen.“

Nach internationalem Menschenrecht ist der Staat verpflichtet, sicher zu stellen, dass jeder, der unter seiner Gerichtsbarkeit lebt, in den Genuss seiner Rechte kommt. Wenn daher irgendeine öffentliche Funktion des Staates durch Körperschaften wie die Stammes-*jirgas* ausgeübt wird, muss der Staat sicher stellen, dass sie diese Rechte in vollem Umfang schützen. Wie der Überblick weiter unten über das Funktionieren von *jirgas* in *Sindh* zeigt, versäumen *jirgas* nicht nur den Schutz der Rechte, sondern missbrauchen sie sogar. Sofern der Staat die nötige Sorgfalt hat vermissen lassen, solchen Missbrauch zu verhindern, ihm nachzugehen und die Täter vor Gericht zu bringen, ist der Staat für solchen Missbrauch zur Verantwortung zu ziehen.

Amnesty International ist der Auffassung, dass die Regierung Pakistans in Erfüllung ihrer Pflicht, auf den Schutz von Menschenrechten die nötige Sorgfalt zu verwenden, sicher stellen muss, dass *jirgas*, wenn ihnen erlaubt ist, weiter tätig zu sein, voll mit den Menschenrechtsbestimmungen der Verfassung Pakistans und der internationalen Menschenrechtsvereinbarungen, die Pakistans ratifiziert hat, übereinstimmen. Wenn das nicht sicher gestellt werden kann, sollten wirksame Schritte unternommen werden, sie in ihrer Praxis abzuschaffen. Alle Fälle, in denen *jirgas* Missbrauch begangen haben, sollten gründlich untersucht und die daran Beteiligten vor Gericht gebracht werden. Amnesty International ist auch der Meinung, dass die offizielle Gerichtsbarkeit gemäß international anerkannten Standards für faire Gerichtsverfahren dringend reformiert und gestärkt werden muss, damit Menschen auf der Suche nach Rechtshilfe sich nicht genötigt sehen, sich an Strukturen der Stammesgerichtsbarkeit zu wenden.⁶

⁶ Die Tendenz, das Gesetz in die eigene Hand zu nehmen und die Rolle der offiziellen Gerichtsbarkeit zu ignorieren, ist in Pakistan weit verbreitet und beschränkt sich nicht darauf, dass die Stammesjustiz die gesetzlichen Grenzen überschreitet. Die Straflosigkeit, die der privaten ‚Justiz‘ zugemessen wird, hat ohne Zweifel zur Zunahme solcher Fälle geführt. Es ist bekannt, dass Polizeibeamte Strafgefangene exekutiert haben, insbesondere in der Provinz Punjab, wo Berichten zufolge Polizeibeamte öffentlich

erklärten, dass ihrer Meinung nach das Strafrechtssystem die Verurteilung von Verbrechern nicht gewährleisten und sie daher berechtigt seien, Kriminelle zu eliminieren. Es hat viele Beispiele dafür gegeben, dass Leute aus dem Volk das Gesetz in ihre eigenen Hände genommen und unrechtmäßig Menschen wegen angeblicher Blasphemie getötet haben. Amnesty International ist der Auffassung, dass zu solchen Aktionen die Tatsache ermuntert, dass das Blasphemie-Gesetz für jeden, dem Blasphemie nachgewiesen wird, die Todesstrafe zwingend vorschreibt. Viele Männer in Pakistan halten sich selber für befugt, Frauen, die ihrer Ansicht nach gegen Anstandsregeln verstoßen haben, durch körperliche Züchtigung oder durch den Tod zu ‚strafen‘. Das hat jährlich zur Ermordung von Hunderten von Frauen geführt, die dem eigenen Empfinden nach die männliche ‚Ehre‘ untergraben haben.

Auch islamische informelle Gerichte haben über Menschen gerichtet und sie verurteilt. Im Jahr 2001 wurden 15 Jungen vor einem informellen islamischen Gericht in Muridke in der Provinz Punjab des Diebstahls und der moralischen Widerspenstigkeit für schuldig befunden und öffentlich ausgepeitscht. Das Gericht setzte sich aus dem Leiter des örtlichen Seminars von Dawatul Ishad und anderen Geistlichen zusammen. In ihrem Jahresbericht für das Jahr 2000 vermerkt die Menschenrechtskommission von Pakistan die Ausbreitung religiöser *jirgas* in den Stammesgebieten, insbesondere in Dir und Malakand, und in der North West Frontier Province (NWFP). Über den jüngsten Fall einer religiösen ‚Anordnung‘ zu töten wurde nur wenige Tage nach der über Mukhtaran Bibi verhängten Strafvergewaltigung berichtet. Und wieder wird über das Nichtstun der Polizei berichtet. Am 4. Juli 2002 wurde Zahid Mahmood Akhtar (48) von mehreren hundert Bewohnern des Dorfes Chak Jhumra in der Provinz Punjab zu Tode gesteinigt, nachdem ein muslimischer Leiter des Gebetes, Moulvi Faqir Mohammad, durch den Muezzin der örtlichen Moschee seinen Tod gefordert hatte. Der geistig verwirrte Mann hatte angeblich behauptet, der „letzte Prophet des Islam“ zu sein. Die geistige Verwirrung von Zahid Mahmood Akhtar war zuvor von einem Gericht anerkannt worden, das ihn 1997 nach seiner Haft wegen des 1994 gegen ihn erhobenen Vorwurfs der Blasphemie gegen Kaution freigelassen hatte. Seit seiner Freilassung hatte er bei einem Bruder in einer anderen Stadt der Provinz Punjab gelebt. Als er jedoch im Juni in sein Dorf zurückkehrte, suchte der Dorfrat, dem auch der Geistliche angehörte, ihn zu vertreiben. Moulvi Faqir Muhammad hatte 1994 die ursprüngliche Strafanzeige erstattet. Zahid Akhtar habe den Heiligen Koran entheiligt und in anstößiger Weise über den Propheten Mohamed gesprochen. Als Zahid Akhtar am nächsten Tag in das Dorf zurückkehrte, beschwerten sich Dorfbewohner bei dem Geistlichen, der dann die Parole ausgab, ihn zu töten. Die Familie des Opfers bat um Gnade und versprach, Zahid Akhtar aus dem Dorf zu entfernen, aber der Geistliche erneuerte seinen ‚Urteilsspruch‘. In Gegenwart seiner Frau und seines Bruders wurde er aus seinem Haus weggeschleppt und geschlagen. Als er bewusstlos niederfiel, schleppte ihn der Mob zum Dorfplatz. Berichten zufolge ermunterte der Geistliche den rasch anwachsenden Mob, Zahid Akhtar zu Tode zu steinigen, als der sein Bewusstsein wieder erlangte. Zahid Akhtar starb kurz danach in einem Steinhaufen. Die Polizei traf etwa vier Stunden nach dem Vorfall auf dem Platz ein, verhaftete aber niemand und ordnete auch keine Autopsie des Leichnams an. Verwandte beerdigten den Leichnam, erstatteten aber aus Furcht vor Vergeltung keine Anzeige. Erst als lokale Medien über den Fall berichteten, nahm die Polizei eine Anzeige auf. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde versucht, die Sache zu verschleiern. Die Polizei argumentierte, sie habe keine Anzeige aufgenommen, da die Familie ja keine Anzeige erstattet habe. Damit nicht genug: Die Polizei vermerkte in ihrem Tagesreport einen Vorfall gemäß Sektion 174 des Code of Criminal Procedure (unbekannte Todesursache, von der Polizei zu bestätigen) betreffend, statt einer erkennbaren Straftat. Die Polizei behauptete auch, es gebe keine Augenzeugen des Vorfalls, aber etwa 14 Menschen meldeten sich später, um ihre Erklärungen abzugeben. Die Polizei wurde später gezwungen, in die Anzeige Straftaten nach Sektion 322 (willkürlich verursachte schwere Körperverletzung), 148 (Zusammenrottung mit tödlichen Waffen) und 149 (Teilnahme an solcher Zusammenrottung, gleiche Verantwortung) des PPC aufzunehmen. Berichten zufolge nahmen Präsident Musharraf und der Gouverneur des Punjab Kenntnis von dem Vorfall und wiesen die Polizei an, in dem Fall hart vorzugehen. Die Polizei verhaftete schließlich etwa 30 Personen, darunter auch den Geistlichen.

Nur eine Woche vor diesem Vorfall hatte ein anderer muslimischer Geistlicher in Jaranwala seine Anhänger aufgefordert, Afraz Javed, einen zu Besuch weilenden Staatsangehörigen der USA pakistanischer Herkunft, zu töten, da er der Hasspropaganda des Geistlichen gegen die USA im Freitagsgebet widersprochen hatte. Das wurde von dem Geistlichen als Blasphemie dargestellt, wofür Javed getötet werden müsse. Afraz Javed konnte rechtzeitig entkommen. Gegen diejenigen, die ihn angegriffen hatten, wurde Anklage erhoben, mehrere von ihnen wurden verhaftet. Die Tötung von Zahid Akhtar geschah weniger als einen Monat, nachdem Yousouf Ali, der wegen Blasphemie

2) Das *jirga* oder *faislo* oder *panchayat* System

Stammes-*jirgas* [wörtlich: = Versammlung; *faislo* = ist ein *Sindhi* Begriff, der sowohl die Versammlung als auch die Entscheidung meint; *panchayat* = Ältestenrat] die sich aus Ältesten des Stammes unter der Leitung des *sardar* [Stammesoberhaupt] oder bei der Erörterung von geringerer Bedeutung aus lokalen Stammesführern zusammensetzen, können ad hoc zusammen gerufen werden oder regelmäßig stattfinden. Sie befassen sich mit einer Reihe von Fällen, darunter strittige Ansprüche auf Land und Wasser, Erbschaftsangelegenheiten, angebliche Verletzung des Ehrenkodex des Stammes und mit Tötungsdelikten, die bei Auseinandersetzungen innerhalb des eigenen Stammes oder mit anderen Stämmen begangen wurden. Viele *sardars* oder nachgeordnete lokale Stammesführer halten regelmäßig ‚Gerichtstage‘ ab, die weithin bekannt sind und von Menschen mit sehr unterschiedlichen Beschwerden besucht werden. *Sardars* erhalten keine formelle Ausbildung für ihre ‚Rechtsprechung‘. *Sardars* haben Amnesty International erzählt, dass sie von ihren Vätern gelernt hätten, eine *jirga* zu leiten. Ein *sardar* sagte: „Es ist alles in meinem Kopf, es zu kodifizieren ist nicht nötig... Meine eigene Intelligenz sagt mir, was recht ist.“ Andere behaupteten, die Prinzipien des Stammesrechts seien genau definiert, obwohl sie nicht kodifiziert seien.

a) Fälle, die von *Jirgas* geregelt wurden: Tötungen

In der Stammesgesellschaft wird auf empfundenes Unrecht häufig unmittelbar und auf der Ebene der Familie reagiert. Weitere Konsultationen gibt es nicht. Wenn ein Familienmitglied getötet wird, wird wiederum der Mörder getötet, was oft eine lange Kette von Tötungen aus Rache nach sich zieht. Solche Blutrache zieht sich oft über Jahrzehnte hin und umfasst Dutzende von Tötungen. Oft werden *jirgas* angerufen, um diese Auseinandersetzungen zu beenden. *Jirgas* werden auch angerufen, wenn es um Fragen der ‚Ehre‘ geht. Stammesgerichte verhängen nur selten die Todesstrafe, soweit Amnesty International weiß, meist in Fällen mutmaßlicher ‚Ehrverletzung‘.

Jirgas streben Ausgleich und Kompensation an. Das kann in Form von Geldzahlungen geschehen oder indem Mädchen und Frauen an die betroffene Partei ausgehändigt werden. So entschied im Juli 2001 eine *jirga* des *Jatoi* Stammes im Dorf *Jhoke Sharif*, im Bezirk *Thatta* in der Provinz *Sindh*, dass ein sechsjähriges Mädchen, *Amina*, als Kompensation zur Verheiratung mit *Khamiso*, einem Mann mittleren Alters, zu übergeben sei. *Khamiso* ist der Vater von *Jhuman*, ein Junge, der durch den minderjährigen Bruder *Aminas* bei einer Jagd unbeabsichtigt getötet worden war. *Aminas* Vater stimmte zu, um seinen Sohn zu retten. Ohne das Mädchen nach ihrer Zustimmung zu fragen, wurde die Übergabe durchgeführt. Andere Dorfbewohner waren Berichten zufolge mit diesem ‚Verdikt‘ nicht einverstanden, wagten aber nicht zu protestieren. Über mehrere andere Fälle dieser Art ist berichtet worden. (Siehe unter ‚Ziele von *jirgas*‘ weiter unten)

verurteilt war, im Gefängnis Kot Lakhpat in Lahore von einem Mitgefangenen unter möglicher Mitwisserschaft des Gefängnispersonals erschossen wurde.

b) Fälle, die von Jirgas geregelt wurden: Vergewaltigung

In einigen Fällen haben *jirgas* sich mit Fällen von Vergewaltigung gerichtlich befasst und grausame und erniedrigende Strafen verhängt. Im Mai 1994 urteilte der Dorfrat in *Mithankot* in der Provinz *Punjab*, dass die Ehefrau des der Vergewaltigung für schuldig Befundenen durch den Ehemann des Opfers zu vergewaltigen sei. Die acht Ältesten der *jirga* beobachteten dann, wie die ‚Strafe‘ vollzogen wurde. Berichten zufolge war Polizei bei dem Vorgang anwesend, unterließ es aber, zu intervenieren. Zwar wurde eine Untersuchung in Gang gebracht, es scheint danach aber nichts unternommen worden zu sein.⁷ Im August 1996 versuchte ein junger Mann ein acht Jahre altes Mädchen in Distrikt *Loghran* des *Punjab* zu vergewaltigen, ließ es aber laufen, als es schrie. Ein Dorfrat griff den Fall auf und entschied, dass der Vater des Mädchens, *Mohammad Ramazan*, das Recht habe, zur Strafe die Mutter des jungen Mannes zu vergewaltigen. Die ältere Frau wurde *Mohammad Ramazan* zur Vollstreckung des Urteils übergeben. In der Folge wurde eine Anzeige gegen die sechs Ratsmitglieder und den mutmaßlichen Vergewaltiger aufgenommen, aber Berichten zufolge wurden die einflussreicheren Ratsmitglieder weder unter Anklage gestellt noch festgenommen. Es ist nicht bekannt, ob jemand später verurteilt wurde.

c) Fälle, die von Jirgas geregelt wurden: Verletzung der ‚Ehre‘

Als Ausweis der ‚Ehre‘ sind Frauen von großem Wert für das gesellschaftliche Ansehen und die Stellung des Mannes und seiner Familie in der Gesellschaft. Wenn ihre ‚Ehre‘ durch ein mutmaßliches sexuelles Vergehen einer Frau verletzt ist, haben die männlichen Verwandten, Ehemänner, Väter, Brüder und Söhne bestimmte gesellschaftlich vorgeschriebene Schritte zu unternehmen, um ihre ‚Ehre‘ wieder herzustellen. Das bedeutet normalerweise direkte Vergeltung: einerseits die Tötung der Frau, von der man annimmt, dass sie den Ehrenkodex gebrochen hat, und andererseits auch die Tötung ihres angeblichen Geliebten.

Wenn auf Grund des Verdachts eines ‚unerlaubten Verhältnisses‘ ein Mädchen oder eine Frau durch ihre männlichen Verwandten getötet wurde und ihr mutmaßlicher Partner entkam, wird die Angelegenheit häufig einer *jirga* vorgelegt, die darüber zu entscheiden hat, wie die geschädigte Partei, d.h. die Familie der Frau, deren Ehre als verletzt betrachtet wird, durch den Mann, der der ihm gebührenden ‚Strafe‘ entkam, entschädigt werden kann. Solche Entschädigung bedeutet in vielen Fällen die Herausgabe einer Frau von der Seite des Mannes, der die ‚Schande‘ gebracht hat.⁸ Mit der Ausbreitung des Gedankens der ‚Ehre‘ und dessen, was sie untergräbt, bringt nicht nur angeblich sexuelles Fehlverhalten einer Frau ‚Schande‘ über ihre Familie. Jede Handlungsweise von Frauen, die als Ungehorsam ihren männlichen Verwandten gegenüber empfunden wird, was eine entsprechende Reaktion zur Wiederherstellung der ‚Ehre‘ erfordert. In den letzten Jahren sind Frauen, die ihre Ehepartner frei wählen oder sich scheiden lassen wollen, in Verruf gekommen, die männliche ‚Ehre‘ zu untergraben, was zu Straftaten um der ‚Ehre‘ willen geführt hat. In einigen Fällen haben sich *jirgas* damit befasst. Drei Fälle aus jüngster Zeit, die mit der freien Entscheidung einer Frau für einen Ehepartner ihrer Wahl – was nach nationalem und islamischem Familienrecht ihr Recht ist – zu tun haben, zeigen an, dass staatliche Funktionäre dazu neigen, sich eher auf die Seite von

⁷ *Women in Pakistan: Disadvantaged and denied their rights*, AI Index: ASA 33/23/95

⁸ Für weitere Einzelheiten des ‚Ehre‘ – Systems und der zu Grunde liegenden Konzepte sowie der spezifischen *jirga* Urteile, die die Herausgabe von Frauen als Kompensation beinhalten, siehe: *Pakistan: Violence against women in the name of honour*, AI Index: ASA 33/17/99

Stammeskonventionen zu schlagen, als das geschriebene staatliche Recht zur Geltung zu bringen und die daraus resultierenden Rechte der Frauen zu schützen.

Faheemuddin, ein Mitglied der *Mohajir* Gemeinschaft (eine Volksgruppe, die zur Zeit der Teilung des indischen Subkontinents nach Pakistan einwanderte) und *Hajira*, ein Mitglied des *Manzai* Stammes schlossen im April 1997 gegen den Willen von *Hajiras* Vater die Ehe. Der Vater, *Ahmed Khan Pathan*, erstattete Anzeige bei der Polizei mit dem Vorwurf, seine Tochter sei von *Faheemuddin* entführt worden. Das Paar wurde in *Khairpur* verhaftet. Als *Hajira* vor Gericht erklärte, sie habe der Heirat zugestimmt und sei nicht entführt worden, wurde sie in das staatliche Obdachlosenheim für Frauen, *Darul Aman*, geschickt. *Faheemuddin* vermied gegen Kautionshaft und erwirkte dann durch eine Petition beim *Sindh High Court*, dass seine Frau aus dem *Darul Aman* entlassen wurde.

Inzwischen berief ein anderes männliches Mitglied der Familie von *Hajira* eine *jirga* des *Manzai* Stammes ein, um über das Schicksal des Paares zu entscheiden. Die *jirga* entschied, dass das Paar Schande über den Stamm gebracht habe und sterben müsse. Als das Paar am 7. September 1997 zusammen mit Verwandten von *Faheemuddin* das Gericht in *Hyderabad* verließ, an das es sich wegen der Bestätigung der Kautionshaft gewandt hatte, wurde es von männlichen Verwandten *Hajiras*, darunter ihr Vater, ein Bruder und ein Onkel, umringt. Das Paar versuchte, in einer Rikscha zu entkommen, wurde aber von den Verwandten *Hajiras* verfolgt und auf der Stelle erschossen. Danach nahm die Polizei eine Anzeige wegen Mordes auf. Die strafrechtliche Verfolgung wurde gestoppt, als beide Familien einem Kompromiss nach dem Gesetz von *qisas* und *diyat* (siehe unten) zustimmten.

In einem ähnlichen Fall verließ *Riffat Afridi* (18) von der *paschtunischen Afridi* Gemeinschaft am 2. Februar 1998 ihr Zuhause in *North Nazibamad* in *Karachi* und heiratete sieben Tage später *Kunwar Ahsan* (30), einen *Mohajir*. Wegen des unterschiedlichen ethnischen Hintergrunds hatte die Familie von *Riffat Afridi* der Heirat nicht zugestimmt. Der Vater des Mädchens erhob Anklage wegen Entführung gegen *Kunwar Ahsan* und wegen *zina*, unerlaubten außerehelichen Geschlechtsverkehrs, gegen beide Partner. Zur gleichen Zeit entschied eine *jirga* der *Afridi*, beide, *Riffat* und *Kunwar Ahsan*, zu töten, da sie sich dem Willen des Vaters des Mädchens widersetzt und die Familie entehrt hätten. *Riffats* Vater stimmte dem Verdikt zu. Berichten zufolge sagte er: „Dies ist eine Sache der Ehre. Wir erlauben unseren Frauen nicht, weggenommen zu werden oder wegzugehen. Ob sie nun entlaufen ist oder entführt wurde, wir werden sie töten.“ Die *jirga* rief am 11. Februar 1998 in *Karachi* zum Streik auf, um zu erklären, dass ‚das Wiederauffinden des Mädchens für uns eine Frage von Leben und Tod geworden ist‘, und um die Polizei öffentlich anzuprangern, weil sie *Riffat* nicht aufgespürt habe. Im Verlauf des Streiks wurden zwei Polizeibeamte getötet und mehrere Menschen verletzt. Dann versicherte der *Sindh Chief Minister Liaquat Jatoi* der *jirga*, dass die Regierung keine Mühe scheuen werde, das Mädchen aufzuspüren und der Familie zurückzugeben. Die *Afridi* behaupteten auch, dass *Riffat* bereits nach Stammesbrauch verheiratet worden sei. Später im Februar wurden beide Eheleute festgenommen und nach *Karachi* gebracht, wo sie beide am 27. Februar vor einem Gericht erklärten, dass sie legal verheiratet seien und dass es keine Entführung gegeben habe. *Riffat* wurde dann erlaubt, zusammen mit den Verwandten ihres Ehemannes das Gericht zu verlassen, aber *Kunwar Ahsan* blieb im Gewahrsam. Am 4. März 1998 wurde *Kunwar Ahsan* angeschossen und lebensgefährlich verwundet, als er unter Polizeibewachung und in eisernen Ketten einem Gericht zu einem Zeitpunkt vorgeführt wurde, als die Frist für seine Untersuchungshaft zu erlöschen drohte. Menschenrechtsaktivisten wiesen darauf hin, dass die Sicherheit unzureichend gewesen und nichts unternommen worden sei, um kriminelle Einschüchterung zu

verhindern. Die *jirga* erklärte, dass die Behörden vor solch einer Aktion gewarnt worden seien und sich geirrt hätten, diesen Vorfall als normale Straftat zu behandeln, statt nach einer Lösung zur ‚Wiederherstellung *pashtunischer* Ehre‘ zu suchen. *Kunwar Ahsan* wurde operiert und schließlich aus dem Hospital entlassen, blieb aber weiter in physiotherapeutischer Behandlung. Das Paar ging in den Untergrund und wechselte die Adresse alle paar Tage. Man nimmt an, dass es schließlich das Land verließ.

Die 18jährige *Bakhtwar*, eine *Pathan* Frau aus *Perumal* in der von *Sanghar* in der Provinz *Sindh*, heiratete am 8. Juli 2000 den 24 Jahre alten *Roshan* aus dem *Junejo* Stamm vor dem Standesamt in *Nawabshah*. Die Ehe wurde gegen den Willen von *Qamruddin*, *Bakhtwars* Vater, geschlossen. Zuvor hatte er den Heiratsantrag von *Akbar Pathan*, einem Verwandten, akzeptiert, der nach Berichten die Zahlung eines hohen Brautpreises von 400.000 Rupien und zwei seiner fünf Töchter an *Qamruddin* angeboten hatte. *Bakhtwar* hatte sich geweigert, *Akbar Pathan* zu heiraten, da ihr in Aussicht genommener Ehemann schon fortgeschrittenen Alters und bereits verheiratet sei und Töchter habe, die älter als sie selber seien. Außerdem hatte sie sich bereits entschieden, *Roshan Junejo* zu heiraten.

Nach der Heirat versteckte sich das Paar, wurde aber bald von *Pathan* Stammesangehörigen aufgegriffen. *Bakhtwar* wurde gegen ihren Willen zu Verwandten gebracht. Die Ältesten des *Pathan* Stammes gaben Berichten zufolge den *Junejos* gegenüber eine schriftliche Zusicherung ab, dass *Bakhtwars* sicher sei und dass ihr erlaubt werde, am 19. Juli 2000 vor einem Gericht zu erscheinen und zu erklären, ob sie bei ihrer Familie oder bei ihrem Ehemann bleiben wolle. Sie sagten, dass sie die Entscheidung akzeptieren würden.

Immer wieder seit der Heirat versammelten sich mehrere Hundert Stammesangehörige des *Pathan* Stammes in *Sanghar* und protestierten gegen den Ungehorsam *Bakhtwars*. Zwei Mal wurde das Haus, in dem sie festgehalten wurde, angegriffen – offensichtlich in der Absicht, sie zu töten. Die Stammesleute verurteilten die Eheschließung und bestanden auf dem Schutz der Ehre der Familie. Daher würden sie es nicht zulassen, dass die junge Frau vor einem Gericht eine Stellungnahme abgebe, wie *Bakhtwar* es beabsichtige. Laut Berichten in den englischsprachigen Medien sagte ein Sprecher: „Wir werden unsere Ehre schützen. Es ist unsere Tradition und Teil unserer Kultur, ohne Rücksicht darauf, was die Leute sagen.“

In der Nacht des 18. Juli versammelte sich – offensichtlich im oder beim Haus eines früheren Mitglieds der Nationalversammlung - eine *jirga* der *Pathan* und der *Junejo* und entschied, dass die junge Frau bei ihren Eltern bleiben solle. Der *Pathan* Stamm versprach dem *Junejo* Stamm, dass ihr kein Leid angetan werde, wenn ihr Ehemann sich von ihr scheiden lasse und ihr erlaube, zu ihren Eltern zurückzukehren. Berichten zufolge haben die Eltern *Bakhtwars* beim Koran geschworen, ihrer Tochter nichts anzutun. Aus Furcht vor einem lang sich hinziehenden Stammeskonflikt befürwortete der *Junejo* Stamm eine schnelle Einigung. Zuvor hatte er *Pir Pagaro* konsultiert, einen geistlichen und politischen Führer, der Respekt und Gehorsam vieler Stämme in der Region genoss. Der stellvertretende Superintendent der Polizei war nach Berichten bei mehreren Konsultationen anwesend.

Roshan Junejo, der sich – um seine Sicherheit besorgt – versteckt gehalten hatte, wurde von *Pathan* Stammesangehörigen vor die *jirga* gebracht. Gegen die Zusicherung von *Bakhtwars* Sicherheit unterzeichnete er das Scheidungsdokument, vermutlich unter massivem Druck. Zeitungen vom 20. Juli berichten, dass *Bakhtwar*

von ihrem Bruder nach *Quetta* gebracht wurde. Amnesty International erfuhr, dass *Bakhtwar* gezwungen wurde, einen Mann zu heiraten, den die Familie ausgewählt hatte.

Während der 10 Tage dieser Episode griff die Bezirksverwaltung nicht ein, weder um die körperliche Unversehrtheit der Frau, noch ihr Recht zu sichern, bei der Frage ihrer Heirat oder Scheidung ihre Meinung zu äußern. *Roshan Junejo* appellierte über die Medien an die Behörden, *Bakhtwar* in einem staatlichen Frauenhaus oder im Polizeigewahrsam unterzubringen, sie aber nicht dem Gewahrsam der Familie zu überlassen. Die Polizei unternahm nichts, da keine formelle Anzeige aufgenommen wurde. Als am 14. Juli *Pathan* Stammesleute in *Sanghar* anfangen, sich zusammenzurotten, erklärten Berichten zufolge Polizeibeamte: „Wir haben Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und werden nicht zulassen, dass sie das Gesetz in die eigenen Hände nehmen.“ Ein höherer Polizeibeamter wurde nach der erzwungenen Scheidung am 20. Juli in Zeitungsberichten folgendermaßen zitiert: „Sie haben sich geeinigt, dass die Heirat gegen ihre Tradition und ihr Brauchtum war.“

Das Nachrichtenmagazin „*Newsline*“ kommentierte das Schicksal *Bakhtwars* und schrieb, dass „Entscheidungen durch Stammes-*jirgas* wie diese immer üblicher werden. Sie gewinnen ihre Kraft aus der Unterstützung mächtiger Landlords und der Kompliziertheit der örtlichen Verwaltung....Verwirrend ist auch die Rolle ehemaliger Parlamentsabgeordneter (ex-*MNA*) und der örtlichen Verwaltung bei dieser verbrecherischen Menschenrechtsverletzung. Statt das Gesetz hoch zu halten, wonach eine Scheidung nicht gewaltsam erzwungen werden kann, von der brutalen Gewalt einer *jirga* nicht zu reden, stimmten sie den Stammestraditionen stillschweigend zu.“⁹

Frauen als Gefäße der ‚Ehre‘ sind auch ausgesuchte Ziele für diejenigen, die einen anderen Mann, eine andere Familie oder eine andere Sippe besudeln, strafen oder ihr Ansehen unterminieren möchten. Diese Logik mag das Vorkommen öffentlichen sexuellen Missbrauchs einschließlich der Vergewaltigung als Strafe erklären: „Vergewaltigung als Rache ist ein verbreitetes Phänomen, besonders im südlichen Punjab und in der oberen *Sindh* Region“¹⁰, aus der die Strafvergewaltigung von *Mukhtaran Bibi* berichtet wurde. Die Logik der ‚Vergewaltigung um der Ehre willen‘¹¹ mag auch die große Zahl von den aus dieser Region berichteten Vorkommnissen erklären, bei denen Frauen öffentlich entkleidet werden und nackt Spießbruten laufen müssen.¹² In den ersten 10 Monaten des Jahres 1998 berichteten Zeitungen in *Lahore* von 54 Fällen, in denen Frauen entkleidet und durch die Straßen von Städten und Dörfern des *Punjab* gezerzt wurden. Ziel der Erniedrigung waren meistens die männlichen Verwandten der Frauen.

Das Verfahren der *jirga*

⁹ „Divorce at gunpoint“, *Newsline*, August 2000

¹⁰ *News on Sunday*, 21. Juli 2002

¹¹ Ebenda

¹² In ihrem Jahresbericht 1999 berichtete die Menschenrechtskommission Pakistans, dass es eine „Spezialität des Punjab war, durch öffentliche Erniedrigung der Frauen eines anderen Mannes alte Rechnungen zu begleichen – die Kehrseite davon, die Familienehre auf den Körper einer Frau zu setzen.“ Im Jahresbericht 2001 wird ein Beispiel angeführt, in dem eine Frau und ihre drei Töchter im April 2001 in Orka von Männern einer anderen Familie wegen einer geringfügigen Streitigkeit gezwungen wurden, sich öffentlich nackt auszuziehen.

Eine *jirga* kann durch einen *sardar* initiiert werden, der einer Fehde gewahr wird und die beteiligten Personen auffordert, sich einer *jirga* zu unterwerfen oder durch einen Beschwerdeführer sich an den *sardar* zu wenden. Manche Fälle entscheidet der *sardar* allein. Schwerwiegende Konflikte werden aber vor einen Ältestenrat gebracht. Beide, der Kläger und die Beschuldigten, müssen einverstanden sein, vor einer *jirga* zu erscheinen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen. Befürworter des Systems haben dies als demokratisch beschrieben: „Bei den Stämmen ist ein demokratisches System vorherrschend. Leute erscheinen nur vor dem *sardar*, wenn beide Parteien einverstanden sind... Wenn der *sardar* eine respektierte Person ist, wenden sich die Leute wegen der Lösung von Konflikten an ihn,“ erklärte ein *sardar* gegenüber Amnesty International.

Die Verfahren beginnen damit, dass der Kläger seine Sache vorbringt und die andere Partei dann antwortet. Anders als im formellen pakistanischen Rechtssystem, das in manchen Fällen Gerichtsverfahren *in absentia* kennt, müssen im Stammsystem die Beklagten persönlich anwesend sein und persönlich ihre Sache vorbringen. Manchmal wurden *jirgas* aufgeschoben, wenn die Beklagten nicht persönlich anwesend waren. Im Dezember 1998 kam eine *jirga* der *Memon* und *Phulpoto* zusammen, um die Tötung von sieben Menschen zu verhandeln. Sie setzte das Verfahren aber nicht fort, da sie der Meinung war, dass ohne die Hauptbeschuldigten, die nicht erschienen waren, kein Recht gesprochen und eine dauerhafte Befriedung nicht erreicht werden könne.

Während des ‚Prozesses‘ befinden sich alle beteiligten Personen als Gäste des Vorsitzenden am Verhandlungsort. „Wir gewähren Gastfreundschaft, Telefon und Mahlzeiten ... aber wir stellen unseren Service nicht in Rechnung,“ erklärte ein *sardar* gegenüber Amnesty International. Er gab aber zu, dass einige Stammesführer inzwischen eine Gebühr erbitten. Allgemein kosten solche ‚Gerichtsverfahren‘ die ‚Prozessparteien‘ nichts. Wenn *sardars* Gebühren erheben, wird das von manchen Beobachtern als Indikator für den Verfall des Systems angesehen. *Aslam Sindhrani*, ein früherer *commissioner der Larkana division*, wies Amnesty International darauf hin, dass *sardars* neben Vorteilen für ihren Status auch finanzielle Vorteile genießen.

Wenn es begründeten Zweifel an einer vor der *jirga* abgegebenen Erklärung gibt, kann ein *ameen*, ein vertrauenswürdige und verlässliches Mitglied des eigenen oder eines anderen Stammes, für die Glaubwürdigkeit der Erklärung durch einen Eid auf den Koran bürgen.

Bei den *Baloch* Stämmen hat sich offensichtlich die Tradition erhalten, Menschen über Feuer oder heiße Kohlen gehen zu lassen – in der weit verbreiteten Auffassung, dass nur die Füße der Schuldigen verbrennen, Unschuld aber vor Verletzung schützt. In sehr seltenen Fällen wird dies auch aus *Sindh* berichtet. Im August 1999 wurde *Liaqat Tehlani*, Lehrer einer staatlichen Schule, wegen Diebstahls beschuldigt und vor den am Ort mächtigen Grundbesitzer *Sardar Saleem Akbar Bugti* in dessen Residenz zitiert. Als *Tehlani* die Beschuldigung zurückwies, forderte *Bugti* ihn auf, über glühende Kohlen zu gehen, um seine Unschuld zu beweisen. Die Verbrennungen, die er erlitt, erwiesen angeblich seine Schuld: Er wurde verurteilt, 50.000 Rupien zu zahlen. Da er nicht zahlen konnte, wurde er im Hause von *Sardar Bugti* über einen Monat festgehalten.

Die Beteiligten einer jirga

Wer an einer *jirga* teilnimmt, kann Angehörige seines Stammes benennen, um mit ihrer Anwesenheit den eigenen Fall zu unterstützen, oder namhafte Angehörige anderer Stämme als Schiedsrichter. Stammesälteste oder besonders (aus)gebildete

Personen wie Lehrer oder andere am Ort angesehene Personen können als *musheer* fungieren, als Berater oder Beisitzer der *jirga*. Die Meinung Dritter wird normalerweise akzeptiert. Zu solcher Funktion gebeten zu werden, wird als große Ehre betrachtet. Verfahren werden solange fortgesetzt, bis eine Lösung gefunden ist, der beide Seiten zustimmen können. Das kann schnell geschehen, aber in komplizierteren Fällen kann es mehrere Tage dauern. „Man muss beide Parteien überzeugen zuzustimmen. Die Entscheidung fällt mündlich, aber ich mache mir eine Aufzeichnung“, erklärte ein *sardar* in *UpperSindh* gegenüber Amnesty International. Es gibt keine Revision einer *jirga*-Entscheidung. Ein anderer *sardar* sagte gegenüber Amnesty International: „selbst der *Supreme Court* kann unsere Entscheidungen nicht umstoßen“.

Teilnehmer an der *jirga* sind ausschließlich Männer. Frauen erscheinen nicht vor Stammesgerichten, weder als Beklagte, noch als Klägerinnen, noch als Zeuginnen und nicht einmal als bloße Beobachterinnen. Einige *sardars* erklärten, sie hätten die Anliegen von Frauen aufgegriffen, zum Beispiel, wenn es um die Aufsicht ihrer Kinder ging. Frauen können sich dann an den *sardar* wenden und ihn bitten, ihre Sache gegenüber ihren Ehemännern zu vertreten.

Das Ziel der *jirga*

Personen, die mit *jirgas* zu tun haben, als *sardars* oder Kläger oder Verteidiger, erklärten gegenüber Amnesty International, die Verfahren strebten nicht nach Wahrheit. „Die Absicht ist Frieden zu stiften, nicht zu strafen. Das Ziel ist nicht Wahrheit, sondern Versöhnung“ wurde Amnesty International wiederholt erklärt. In einer eng verflochtenen Gemeinschaft, erklärten Teilnehmer und Beobachter, sei jedermann bekannt und die Verantwortung für ein Vergehen könne nicht verborgen bleiben. Darüber hinaus wurde von Teilnehmern an *jirgas* wiederholt die bedeutsame Behauptung aufgestellt, dass die Leute vor ihrem *sardar* nicht lügen und daher die Wahrheit leicht ans Licht komme. Ein *Additional Sessions Judge* in *Sukhur* in *Parkash Lal* erklärte Amnesty International: „Wir schätzen das *jirga*-System. Wenn die Leute vor das Gericht gehen, fürchten sie, dass die wahren Umstände herauskommen und sie verlieren. Im *jirga*-System fürchten die Leute sich nicht. Sie können berichten, wie es war... So entsteht vor der *jirga* ein getreues und korrektes Bild.“ Ähnlich äußerten sich Juristen in der *High Court Bar Association* in *Sukhur* gegenüber Amnesty International: „...das *jirga*-System ist das beste... Vor Gericht lügen die Leute sogar unter Eid, aber vor einem *sardar* lügen sie nicht.“ Ein *sardar* in *Upper Sindh* sagte: „Wenn jemand aus meinem Stamm ein Verbrechen begeht, möchte ich das hier regeln. Wir möchten Streitfälle am Ort regeln, wo wir einander vertrauen können.“ Ein anderer Stammesführer sagte: „vor einer *jirga* wird die Wahrheit gesagt, niemand belügt einen *sardar*... das ist die traditionelle Autorität. Unsere Stämme erachten den *sardar* als heilige Person, ob er es ist oder nicht. Leute mögen beim heiligen Koran lügen, aber nicht vor dem Herrn *sardar*...“

Standards wie die Unschuldsvermutung oder der Zugang zu einem Anwalt, Fragen der Berufung oder Revision werden bei Stammesgerichtsverfahren als nicht relevant betrachtet. Amnesty International wurde erklärt, dass nach einer Verurteilung durch das offizielle Rechtssystem in der Stammesgesellschaft die Feindschaft zwischen dem Täter und dem Opfer oder seiner Familie anhalte. Eine Entscheidung der *jirga* beende die Feindseligkeit. „Gerechtigkeit ist, was von einer Gesellschaft als Gerechtigkeit akzeptiert wird,“ erklärte ein früherer höherer Verwaltungsbeamter gegenüber Amnesty International.

Gerechtigkeit wird nicht im Sinne von Bestrafung des Schuldigen – was Reue und gegebenenfalls eine Rehabilitation beinhalten würde – verstanden, sondern strikt im Sinne von Versöhnung, die durch Wiederherstellung des durch ein Vergehen gestörten Gleichgewichts herbeigeführt wird. *Sardar Jatoi* erklärte, dass bei Raub oder anderen Eigentumsdelikten der Schuldige das gestohlene Gut zurückgeben und eine Strafe zahlen muss. Bei Mord muss der Familie des Opfers eine Kompensation für den Verlust eines Familienangehörigen entrichtet werden, das kann auch die Übergabe einer Frau oder eines Mädchens sein. Bei Verletzung der ‚Ehre‘ kann die Kompensation in einer Geldzahlung oder in der Übergabe einer Frau oder eines Mädchens bestehen. Daher verhandelt der Stammesrat unmittelbar nach der Entscheidung über ein mutmaßliches Vergehen über die angemessene Art der Kompensation für die geschädigte Partei.

Die Kompensation erfolgt gemäß anerkannten Standards, die verschiedenen Opfern jeweils einen bestimmten Entschädigungswert zugestehen. Im Laufe der Zeit sind Zahlungen standardisiert worden, jedoch mit einigen lokalen Unterschieden: Die Tötung eines Mannes „kostet“ 200.000 Rupien; die Tötung einer Frau 400.000 Rupien¹³; für Körperverletzung gelten je nach ihrer Schwere zwischen 25.000 und 75.000 Rupien angemessen und für die Tötung eines Familienmitglieds eines Stammesführers 1,6 Millionen Rupien. Nach Auskunft eines früheren *Commissioner* der *Larkana Division* ziehen die meisten *jirgas* jedoch auch die wirtschaftliche Lage des Täters in Betracht und verhängen niedrigere Beträge, wenn der Stamm des Täters arm ist.

Kompensation kann verschiedener Art sein. Bei Streitfällen um Land oder Wasser wird sie gewöhnlich in Geld gezahlt. Bei Vergehen gegen die ‚Ehre‘ kann die Kompensation entweder in der Zahlung eines Geldbetrages oder in der Übergabe einer Frau als Ausgleich für verletzte ‚Ehre‘ bestehen. Im Lauf eines 12jährigen Konflikts zwischen zwei Gruppen des *Aghani* Stammes im Distrikt *Larkana* töteten beide Seiten vier Männer ihrer gegnerischen Gruppe und verletzten eine Person. Trotz einiger Versuche von Stammesführern, die Zusammenstöße zu beenden, hielten die Tötungen aus Rache an, bis Stammesführer beide Seiten ermunterten, im Dezember 1998 eine *jirga* aufzusuchen. Sie befand nach zwei Tagen der Anhörung, dass eine Kompensation nicht zu entrichten sei, da die Zahl der Tötungen auf beiden Seiten gleich sei. Einer Gruppe wurde aber auferlegt, für die Verletzung eines Mannes der anderen Gruppe 50.000 Rupien zu zahlen. Beide Gruppen verpflichteten sich, die Feindseligkeiten einzustellen, und akzeptierten die Regelung des *sardars*.

In einem anderen Fall im August 1999 war der Anlass einer monatelangen Fehde der Diebstahls eines Büffels. Die Fehde zwischen den beteiligten Stämmen, den *Mahesar* und den *Bullo*, bei der vier Menschen getötet und acht verletzt wurden, beendete schließlich eine *jirga* in *Sukkur*. Sie ordnete an, dass den Familien jedes Getöteten eine Entschädigung von 400.000 Rupien zu zahlen sei, 75.000 Rupien für jeden schwer Verletzten und 25.000 Rupien für jeden leicht Verletzten. Die im Streit liegenden Gruppen umarmten sich dann und versprachen, die Kompensation zu zahlen und die Streitigkeiten zu beenden.

Berichte über die Übergabe von Frauen als ‚Regelung‘ von Konflikten halten an. In solchen Fällen wird eine Frau aus der Familie des als schuldig Angesehenen an die geschädigte Familie „abgetreten“. Die betroffenen Frauen werden nicht gefragt, ob sie der Übergabe an eine möglicherweise feindselige Familie zustimmen oder nicht.

¹³ Der Grund für die höhere Bewertung der Tötung einer Frau liegt nach Auskunft von Senator Jatoi darin, dass Frauen an Stammesauseinandersetzungen nicht beteiligt sind und daher unschuldig getötet werden.

Nur die großen *jirgas* die zwischen verschiedenen Stämmen vermitteln, erfuhr Amnesty International, beschränken sich auf ausschließlich finanzielle Kompensation. Die Benutzung von Frauen als Teil eines Kompensationsübereinkommens beruht auf der Auffassung, dass Frauen keine unabhängigen Personen mit eigenen Rechten seien, sondern Objekte im Besitz von Männern, der Väter, Ehemänner oder Söhne.¹⁴

Ende Juni 2001 beendete eine *jirga* des *Jatoi* Stammes im *Thatta* Distrikt in der Provinz Sindh eine neun Monate alte Fehde zwischen verschiedenen Angehörigen des *Jatoi* Stammes wegen der Tötung von *Mohammad Juman Jatoi* durch die Brüder *Hanif Jatoi* und *Noor Mohammad Jatoi*. Berichten zufolge war der Mord dadurch ausgelöst worden, dass die Brüder sich über das Bellen des Schoßhundes ärgerten, der *Mohammad Juman Jatoi* gehörte. Die *jirga* entschied, dass zwei junge Mädchen von der Seite der Mörder an die Seite des Opfers abzutreten seien. Die 11jährige Tochter des beschuldigten *Hanif Jatoi* musste den 46 Jahre alten Vater des Getöteten heiraten und die 6jährige Tochter von *Noor Mohammad Jatoi* wurde mit dem acht Jahre alten Bruder des Opfers verheiratet. Die ‚Kompensations‘-Vereinbarung wurde von allen Seiten akzeptiert. Die Mädchen wurden nach ihrer Meinung nicht gefragt. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen der Morde wurde nicht eingeleitet. Obwohl über das Arrangement in der englischsprachigen Presse Pakistans berichtet wurde, ist nicht bekannt, dass die Behörden irgendwelche Schritte einleiteten, den Missbrauch zu verhindern, die Mädchen zu befreien und die Täter vor Gericht zu bringen.

Viele Stammes-*sardars* sind der Meinung, dass die Übergabe einer Frau – wie *sardar Khadim Hussain Jatoi* formuliert – „der beste Weg ist, die Leidenschaften zu kühlen, den Konflikt zu heilen und die Familien durch eheliche Bande miteinander zu verbinden.“ Diese Sicht ist wohl übertrieben zuversichtlich. Frauen, die in dieser Weise an eine andere Familie oder Stamm übergeben werden, leben gegen ihren Willen in feindseliger Umgebung und werden dort häufig unwürdig behandelt.

Die Kompensation wird – wie berichtet – kollektiv der Familie des Täters auferlegt, nicht dem schuldigen Individuum. Das Geld, was der Familie des Opfers übergeben wurde, kommt daher auch nicht der Witwe und den Kindern des getöteten Mannes zugute. Der Täter wiederum muss die Kompensation nicht zahlen, was darum auch keinen strafenden oder abschreckenden Effekt auf den Täter hat.

Angebliche Vorzüge des jirga-Systems: schnell, verlässlich und wiederherstellend

Befürworter der Stammesgerichtsbarkeit stellten fest, dass Stammesgerichte Entscheidungen sehr schnell herbeiführen, auch bei komplizierten Fällen werden Entscheidungen in wenigen Tagen getroffen. *Nawab Aslam Raisani* sagte Amnesty International, er habe einen Fall geregelt, der auf einen Streit wegen eines Grundstückes zurückgehe, der 96 Jahre zuvor begonnen und zu 5 Tötungen geführt habe. Die *jirga* dauerte 9 Tage und endete – so Raisani – ‚zu jedermanns Zufriedenheit‘.

Sardars, die Amnesty International interviewt hat, betonten, dass *jirgas* in einer Weise dauerhaft Streit schlichten, wie es kein offizielles Gericht könnte. „Der

¹⁴ Zu Einzelheiten siehe *Pakistan: Violence against women in the name of honour*, AI Index ASA 33/17/99

Feudalherr bringt Versöhnung zwischen den betroffenen Parteien zu Stande. Der Brauch, dass der *sardar* Kompensation durch Geldzahlung oder Verheiratung verfügt, beendet die Fehde“, so *sardar Wali Khan Mazari*. „Sein Grundanliegen ist es, zwischen den Streitenden Versöhnung zu Stande zu bringen. Grundlage dabei sind die Aussagen und Argumente beider Parteien und die Beratung mit Mitgliedern der *jirga*, die sich aus geachteten Ältesten zusammensetzt, die von den streitenden Parteien empfohlen worden sind. Dieses nicht offizielle Rechtsprechungssystem ist demokratisch und legt Wert auf Konfliktlösung und Versöhnung, statt auf Bestrafung.“¹⁵ Senator Jatoi und Andere haben auf die Tatsache hingewiesen, dass trotz der Einrichtung von immer mehr Gerichten, einschließlich der Schnellgerichte, die Verbrechensrate nicht gesunken sei: „Die Kette von Totschlägen kann nur in *jirgas* unterbrochen werden. Gerechtigkeit und Frieden sind unsere Hauptziele.“

Befürworter der Stammesgerichtsbarkeit behaupten, dass die Autorität des *sardar* und der *jirga*, der er vorsitzt, sicherstellen, dass in dem Verfahren Friede dauerhaft wiederhergestellt wird. Obwohl dies in der Mehrzahl der Fälle so zu sein scheint, lösen *jirgas* Feindschaften nicht immer langfristig auf. Der ‚*sardari*-Friede‘ ist nicht immer von langer Dauer. Während der *jirga* werden Feindseligkeiten vermutlich in der Schwebe gehalten, aber manchmal – so wird berichtet – kommt es zu Zusammenstößen, wenn die Gegner ihre Fälle vorbringen. Im Mai 1999 verhandelten Teilnehmer einer *jirga* wegen eines Grundstücksstreites zwischen verschiedenen Zweigen des *Bugtoi* Stammes und eröffneten das Feuer aufeinander. Dabei wurde ein Mann getötet, ein anderer verletzt. Eine *jirga*, die 2001 in *Dadu* in der Provinz *Sindh* abgehalten wurde, um den Streit zwischen zwei Gruppen des *Leghari* Stammes wegen eines Grundstücks zu schlichten, endete in gewaltsamen Auseinandersetzungen, als die beiden Seiten einander mit Gewehren, Äxten und Knüppeln angriffen. Die eine Seite im Streit wurde durch ein früheres Mitglied des Provinzparlamentes vertreten, die andere durch den Bezirksvorsitzenden der *Pakistan People's Party* und einen Provinzvorsitzenden der *Millat Party*. Den Vorsitz hatte ein *sardar*, der Mitglied der Gesetzgebenden Versammlung gewesen war.

In einigen Fällen sollen *sardars* Zahlungen angeordnet haben für jene, die in der Zeit zwischen der Ankündigung des Datums der *jirga* und ihres Zusammentretens den Frieden gebrochen haben. Am 28. Dezember fand im *Khaipur Circuit House* eine *jirga* statt, der die *sardars* und andere Älteste der Stämme *Bhutto* und *Jamali*, sowie der stellvertretende *Commissioner* von *Khaipur* beiwohnten. Sie hatte einen Konflikt zu lösen, bei dem innerhalb von fünf Monaten vier Personen getötet worden waren. Die *jirga* verhängte eine ‚*sardari fine*‘ von 200.000 Rupien über den *Jamali* Stamm für eine Tötung, die nach der Ankündigung der *jirga* begangen worden war. Die selbe *jirga* kündigte an, dass eine Geldbusse von 2 Millionen Rupien von demjenigen zu zahlen sei, der künftig den Frieden zwischen den beiden Stämmen breche.

Manchmal findet eine Serie von *jirgas* statt, wenn der Friede immer wieder gebrochen wird. Im Juli 1999 fand im *Circuit House* in *Sukkur* eine *jirga* statt, um einen 11 Jahre alten Streit zwischen dem *Maher* und dem *Jatoi* Stamm zu regeln. Es war die vierte *jirga* in Folge, da die 1993, 1996 und 1998 vorangegangenen keinen andauernden Frieden gebracht hatten. 1999 sollen mehr als 100 Menschen von den beiden Stämmen gegenseitig getötet worden sein. Die ursprüngliche Auseinandersetzung ging um ein Stück Land in der Nähe von *Sukkur*, breitete sich dann aber über andere Teile der Provinz *Sindh* aus, in denen Angehörige der beiden Stämme lebten. Die *jirga* bezog sich unmittelbar auf die kurz zuvor wegen eines Rinderdiebstahls erfolgte Tötung von 19 und die Verletzung von 23 anderen Personen, darunter fünf Frauen. Die *jirga* konnte nur mit Verspätung beginnen, da

¹⁵ *Newsline*, Juni 1998

die Feindseligkeiten erneut aufflammten. Aber in der *jirga* anwesende respektierte *sardars* besänftigten die versammelten Männer und die Sache wurde an dem selben Tag mit der Zahlung von 5 Millionen Rupien und der Androhung schwerer Geldbußen für jeden, der den hart errungenen Frieden störe, geregelt. Amnesty International ist nicht bekannt, ob der Friede danach eingehalten wurde.

Eine Schwäche ist nach Meinung einiger Stammesführer, die Amnesty International interviewte, dass Stammes-*jirgas* keinen institutionalisierten Mechanismus haben, um ihre Entscheidungen auch durchzusetzen. „Schuldsprüche und Urteile werden durch den sozialen Druck umgesetzt, aber manchmal laufen die Leute weg, um ihren Verpflichtungen zu entgehen“, gab *Awab Aslam Raisani* zu. Die Autorität des *sardar* und die Anwesenheit der Stammesgemeinschaft reichen gewöhnlich aus, um sicher zu stellen, dass die vereinbarte Regelung auch eingehalten wird. Aber angesichts möglicher und tatsächlich berichteter Verletzung solcher Vereinbarungen haben viele *jirgas* jedem eine Bußzahlung angedroht, der die Entscheidung bricht. Darüber hinaus nehmen sie den Beteiligten das Versprechen ab, das Übereinkommen auch zu halten.

3) Das Stammesrecht und der Staat

Der Staat hat sich gegenüber der Stammesgerichtsbarkeit und dem *jirga* System im großen und ganzen positiv verhalten. In der Regel unternimmt der Staat keine Schritte, wenn Entscheidungen der *jirga* dazu führen, dass Frauen wegen Verletzung des Ehrenkodex getötet oder Frauen und Kinder an andere Familien ausgehändigt werden, um Streitigkeiten zu ‚regeln‘.¹⁶ Entscheidungen von *sardars*, die zu schwerem körperlichen Schaden führen, werden gewöhnlich nicht strafrechtlich verfolgt. Trotz eines Streiks der *Government Secondary Teachers Union* wurde von der Polizei nichts gegen den *sardar* unternommen, der einen Lehrer dazu zwang, über offenes Feuer zu gehen (siehe den oben geschilderten Fall).

Tatsächlich hat in Pakistan der Staat gelegentlich sogar versucht, sich das System zu Nutze zu machen. Viele Stammesführer sind selber Parlamentarier, Mitglieder der Zivilverwaltung oder haben verwandtschaftliche Beziehungen zur Administration.¹⁷ In offizieller Funktion sprechen sie die Sprache der guten Regierung, der Gewaltenteilung, die den Respekt vor der Unabhängigkeit der Justiz impliziert, oder der Menschenrechte. Aber in ihren Wahlbezirken (*constituency*) sitzen sie Stammesgerichten vor. So leitete zum Beispiel *Mir Nadir Magsi*, *sardar* seines Stammes und Mitglied des Provinzparlamentes (MPA), im Dezember 1998 eine *jirga*, die durch eine Geldbuße von 735.000 Rupien einen fünf Jahre alten Streit zwischen den *Magsi* und dem *Khoso* Stamm in *Shadatkot* regelte, der vier Menschenleben gekostet hatte.

Mehrere Parlamentarier und Staatsbeamte waren auch bei einer *jirga* im Dezember 1998 in der Halle des Bezirksrates in *Shikapur* anwesend, die mit einem Konflikt zwischen den Stämmen der *Bhayo*, der *Marfani* und der *Brohi* befasst war. In mehr als 30 Jahren hatte der Konflikt zu 46 Tötungen geführt. Unter den Anwesenden waren die Mitglieder der Nationalversammlung (MNA) *Aftab Shahban Mirani* und

¹⁶ Zu Einzelheiten der Einwilligung und stillschweigenden Duldung privater Akteure durch den pakistanischen Staat oder sein Versagen, mit dem nötigen Einsatz solchen Missbrauch zu verhüten, zu verfolgen und zu bestrafen, siehe den zweiten Teil von Pakistan: *Violence against women in the name of honour*, AI Index: 33/17/99

¹⁷ In der letzten Nationalversammlung hatten vor ihrer Auflösung im Oktober 1999 die feudalen Landlords oder Stammesführer 126 von insgesamt 207 Sitzen.

Ghous Bux Khan Mahar von der *Pakistan Peoples Party*, das Mitglied des Provinzparlaments (MPA) *Maqbool Ahmed Sheikh*, sowie der Magistrat des Distrikts und der leitende Superintendent der Polizei (SSP) von *Shikapur*. Zum Schutz der *jirga* waren paramilitärische *rangers* und Polizei aufmarschiert. Die *jirga* regelte die Sache in fünf Stunden und verhängte verschiedene Kompensationszahlungen in Höhe von insgesamt 12 Millionen Rupien.

Staatsbeamte haben auch die Mithilfe von Stammesführern erbeten, um Kriminalfälle zu lösen erbeten, die vor Gericht anhängig waren. Das sei im Interesse der Wiederherstellung von Recht und Ordnung bei den Stämmen in *Sindh*, erklärten sie. Nach einer wachsenden Welle von tribalen Zusammenstößen¹⁸, die zu einem allgemeinen Klima der Unsicherheit besonders im oberen *Sindh* beitrugen, nahm der *Commissioner* der *Larkana division*, *Sabhago Khan Jatoi* Ende 1998 Kontakt zu den Stammes-*sardars* auf, um die lange währenden Streitigkeiten zu beenden – statt den Apparat offizieller Gerichtsbarkeit einzuschalten.

Ende 1998 kündigte der Beauftragte eine große *jirga* in *Larkana* an, zu der alle Stämme des Oberen *Sindh* eingeladen würden, um einen einheitlichen Verfahrens-Kodex für *jirgas* bei der Regelung von internen und externen Stammesstreitigkeiten auszuarbeiten. Sein Nachfolger, *Aftab Ahmed Quereshi*, verfolgte die gleiche Politik. Er behauptete, dass die Initiative seines Vorgängers den Grund für dauerhaften Frieden in der Region gelegt habe und dass zur Regelung der verbleibenden Streitigkeiten weitere *jirgas* abgehalten würden. Vor der Presse sagte er, dass die *jirgas* in Gegenwart der Bezirksregierung abgehalten worden seien und dass der *commissioner* und sein Stellvertreter die Einigung zwischen den Streitenden unterzeichnet hätten und dass „solche Bestätigung der Entscheidung automatisch ihre Legalisierung bedeute.“ Er sagte, die *jirgas* hätten den Status von ‚*judicial councils*‘. Sie sollten aber durch die Gesetzgebung ausdrücklich legalisiert werden.¹⁹

Bei vielen dieser *jirgas* waren Angehörige der Zivilverwaltung anwesend. Im Dezember 1998 wurde eine lang andauernde Auseinandersetzung zwischen den Stämmen der *Kehar* und *Jeha* beendet. Über einen Zeitraum von fünf Jahre hatte der Streit 16 Menschenleben gekostet und zahlreiche Verletzungen und Vernichtung von Eigentum verursacht. Die örtliche Verwaltung hatte sowohl die Häupter beider Stämme als auch wichtige *sardars* überredet, an einer *jirga* teilzunehmen, die in der offiziellen Bezirkshalle in *Shikapur* stattfand. Die Polizei sorgte für die Sicherheit sowohl der *sardars* als auch der wegen Tötung und Überfälle Beschuldigten und eskortierte sie zum Versammlungsort. Die Polizei war auch während der *jirga* rund um die Halle aufmarschiert. Außer den führenden Stammesleuten waren unter den Vertretern des Staates auch der *Divisional Commissioner* und der leitende *superintendent* der Polizei (SSP) von *Shikapur* anwesend. Mehrere von ihnen haben selber Stammesverbindungen. Berichten zufolge waren sie an der Verhandlung nicht aktiv beteiligt. Nach mehreren Stunden führte die Verhandlung – zumindest in den Mordfällen, bei denen die Schuldigen identifiziert werden konnten – zu einer Regelung. Die *Jeha* mussten eine Kompensation von 2.125 Millionen Rupien für vier getötete *Kehar* und drei Verwundete zahlen. Die Kompensation war, mit 400.000 Rupien für jede Tötung, höher als gewöhnlich, weil die *Jeha* sich über eine frühere *jirga* Entscheidung aus dem Jahre 1997 hinweggesetzt und ihre Attacken fortgesetzt hatten. Die *jirga* drohte an, bei künftigen weiteren Tötungen die Kompensation für jede Tötung auf eine Million Rupien zu erhöhen. Beide Seiten akzeptierten die Regelung und verpflichteten sich, die Feindseligkeiten zu beenden. Der SSP forderte

¹⁸ In den vier Jahren bis Ende 1998 wurde von 136 Tötungen unter Stämmen in der *Larkana division* berichtet. Im Jahr 1990 wurden etwa 50 Personen zwischen den *Jatoi* und den *Mahar* umgebracht.

¹⁹ Dr. M.B.Kalhor, „Why not regularize *jirgas*?“ in : *Dawn* am 2. Juli 1999

die Versammelten daraufhin auf, alle illegale Waffen abzugeben. Es ist nicht bekannt, ob dieser Appell irgendeinen Effekt hatte.

Manchmal finden *jirgas* auf dem Boden des offiziellen Strafrechtssystems statt. *Sardar Khadim Hussain Jatoi* wurde im August 1998 vom *Sindh Home Department* eingeladen, im Zentralgefängnis von *Sukkur* einer *jirga* vorzusitzen, um einen acht Jahre alten Streit zwischen Teilen des *Dhareja* Stammes zu schlichten, der sechs Menschenleben gekostet hatte. Innerhalb von vier Stunden verfügte die *jirga*, die im Gerichtssaal des Gefängnisses abgehalten wurde, eine Zahlung von 200.000 Rupien für jeden Getöteten, 75.000 für jeden schwer Verletzten und 10.000 Rupien für leichter verletzte Personen. Die bisherigen Feinde stimmten der Regelung zu und zogen die Mordanklagen zurück, deretwegen mehrere der Beschuldigten festgenommen worden waren.

Sardar Khadim Hussain Jatoi sagte der Amnesty International Delegation, dass Staatsbeamte ihn zur Lösung komplizierter Fälle häufiger um Rat fragten, auch wenn sie die Stammesjustiz der offiziellen Justiz als nicht gleichwertig betrachteten. Andere *sardars* haben ähnliche Praktiken bestätigt. *Nawab Aslam Raisini* bemerkte, dass Angehörige der Gerichtsbarkeit in Fällen, die mit Stämmen zu tun haben, *sardars* um Rat gebeten hätten: „Wir entscheiden den Fall, verweisen ihn zurück an das Gericht und die führen dann die Entscheidung aus.“

In einigen Fällen operierten Stammes-*jirgas* nicht nur im Rahmen des offiziellen Systems. Sie haben auch Straftäter festgehalten, für die eigentlich das offizielle System verantwortlich ist. Doch sie wurden von der Stammes-*jirga* wegen Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen. Im November 1998 befand eine *jirga* im *Khaipur Circuit House* den *Station House Officer (SHO)* der Polizeistation *Barbaloi* für schuldig, den örtlichen Landlord der Stadt *Piryaloi*, *Karim Bux Odho*, getötet zu haben. Die Polizei hatte zunächst behauptet, *Odho* sei ein Räuber und am 18. Februar bei einem ‚Zusammenstoß‘ mit der Polizei getötet worden. Zwei von *Odhos* Angehörigen wurden als ‚Komplizen‘ festgenommen und angeblich sei bei *Odho* ein Gewehr beschlagnahmt worden. Einheimische protestierten gegen die ihrer Meinung nach falsche Darstellung, die Tötung sei bei einem Zusammenstoß erfolgt, und forderten eine unparteiische Untersuchung. Als die Polizei nicht entsprechend handelte, wurde eine *jirga* einberufen, an der Stammesälteste vonseiten *Odhos* und leitende Polizeibeamte teilnahmen, um in diesem Fall ‚Recht zu sprechen‘. Der SHO wurde des Totschlags für schuldig befunden und zur Zahlung von 400.000 Rupien an die Familie *Odhos* ‚verurteilt‘. Ähnlich wies im Juli 1999 eine *jirga* den früheren SHO der *Pir Jo Goth* Polizeistation an, 300.000 Rupien zu zahlen, weil er einen Gefangenen, *Ashraf Jatoi*, zu Tode gefoltert hatte. Und im Jahr 2001 wurde Berichten zufolge über mehrere Polizeibeamte, darunter ein *deputy superintendent* und ein *Station House Officer* einer Polizeistation, von einer *jirga* in Rohri in der Provinz *Sindh* ‚verurteilt‘, weil sie mutmaßlich drei Monate zuvor bei einem Überfall auf ein Dorf, wo sie nach einigen Banditen suchten, ungesetzlich eine Frau getötet und fünf Dorfbewohner verletzt hatten. Nach lokalen Protesten wurde gegen den *deputy superintendent* und andere Strafanzeige erstattet. Bevor die Sache vor ein Gericht kam, befand die *jirga* sie der Tötung für schuldig und ordnete an, dass sie als Kompensation 1.200.000 Rupien an die Familien der Opfer zu zahlen hätten. Es ist nicht bekannt, ob weiteres gegen die Beschuldigten unternommen wurde.

Die Regierung von Präsident *Musharraf* hat deutlicher als frühere Regierungen Straftaten um der ‚Ehre‘ willen und die Übernahme Recht sprechender Funktion durch *jirgas* verurteilt. In der Eröffnungsrede beim Konvent über Menschenrechte und menschliche Würde am 21. April 2000 sagte General *Musharraf*: „Es wird das

Bestreben meiner Regierung sein, ein gesellschaftliches Umfeld zu schaffen, in dem jeder Pakistaner die Chance hat, sein Leben mit Würde und in Freiheit zu führen... Die Regierung von Pakistan verurteilt energisch die Praxis so genannter ‚Ehrenmorde‘. Solche Handlungen haben keinen Platz in unserer Religion oder in unserem Recht.“ Er sagte auch, dass ‚Tötung der Ehre wegen‘ Mord sei und entsprechend behandelt werde.

Nach einer Regierungserklärung vom Juli 2000 ist an solchen Tötungen nichts ‚ehrenhaft‘: „Diese Praxis ist aus alten Stammesbräuchen übernommen worden, die anti-islamisch sind... Die Regierung ist entschlossen, diese Praxis mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen. Die gegenwärtige Führung Pakistans hatte eine nationale Menschenrechtskampagne in Gang gebracht, um ‚Tötungen aus Gründen der Ehre‘ besonders zu brandmarken. Verwaltungsinstruktionen sind erlassen worden, um sicher zu stellen, dass rechtliches Gehör ungehindert seinen Weg gehen kann und weder die Erfassung solcher Fälle, noch die Gerichtsverfahren manipuliert werden.“ Im September 2000 sagte Innenminister General (i.R.) *Moinuddin Haider*, er habe die Polizei angewiesen, *First Information Reports (FIR*, bei der Polizei registrierte Anzeigen, die das Untersuchungsverfahren in Gang setzen) in Strafsachen ‚aus Gründen der Ehre‘ auch dann zu registrieren, wenn die Mörder versuchen, hinter vom Gesetz nicht anerkannten Verdikten von *jirgas* Schutz zu suchen. Er sagte auch, „das Gesetz werde geändert werden, um diese unislamische Praxis zu beenden. Wer im Namen der Ehre mordet, sollte gehängt werden.“

Die meisten Reaktionen der Medien auf die Ankündigung der Regierung nannten sie „einen längst überfälligen Schritt angesichts der Tatsache, dass in den letzten Jahren die Zahl dieser abscheulichen Verbrechen alarmierend zugenommen habe. Gegenwärtig werden solche Vorfälle von Vertretern der Regierung ignoriert, besonders auf dem Lande oder in Stammesgebieten, wo einige Missetäter entweder Macht und gute Beziehungen haben oder es schlicht durch Bestechung fertig bringen, aus ihren Schwierigkeiten heraus zu kommen. Die wirkliche Probe auf die Absicht der Regierung, diese barbarische Praxis auszurotten, besteht daher in der Beseitigung aller möglichen Fluchtwege der Täter.“²⁰

Trotz klarer Hinweise von höchster Ebene, dass die Sanktionierung der Verletzung von Rechten der Frauen durch *jirgas* nicht geduldet wird, haben Staatsbeamte, Führer lokaler Organisationen und Mitglieder politischer Parteien Berichten zufolge solche Rechtsverletzungen unterstützt, stillschweigend geduldet oder an ihnen teilgenommen. Die andauernde Ambivalenz auch in offiziellen Kreisen ist offensichtlich. Im Februar 2001 meinte der Gouverneur der Provinz *Sindh* bei einem Besuch in *Larkana*, *jirgas* seien keine schlechte Sache. Ähnlich äußerte sich *Federal Law Minister Khalid Ranjha* gegenüber einer Delegation von Amnesty International im Juli 2002, es gebe zwar einen ‚inhumanen Aspekt, Frauen zu Opfern zu machen‘, wenn sie durch eine *jirga* einem Stamm übergeben würden, um einen lange währenden Streit zu ‚schlichten‘. Aber es sei eine kulturelle Tradition, die auch ihre Meriten habe. Auf Kosten eines einzigen Menschenlebens könnten so weitere Tötungen verhindert werden. Im Übrigen mögen solche Frauen im ersten Jahr ihrer erzwungenen Verheiratung in einen feindlichen Stamm leiden, aber die Geburt des ersten Kindes werde alle Diskriminierung beenden. Er wiederholte, was Amnesty International bereits oft gehört hatte: „Man kann die Mentalität von Menschen nicht per Gesetz verändern.“ Die Verantwortung des Staates schließt jedoch Bildung für alle ein, was allmählich zu einem Bewusstsein der Gleichheit beitragen wird.

²⁰ *Dawn*, 14. März 2000

Die mediale Beobachtung eines bestimmten Phänomens ist nicht unbedingt ein Anzeichen für dessen Bedeutung. Aber die Berichte der nicht regierungsamtlichen Menschenrechtskommission Pakistans (HRCP) sind bemerkenswert: Im Jahresbericht 1999 werden die Stammesräte *jirgas* nicht besonders erwähnt. Im Bericht 2000 findet sich eine halbe Seite. Im Bericht 2001 werden drei Seiten auf die ‚*jirga rule*‘ verwandt. Nach dem jüngsten Fall, in dem ein Stammesrat über eine junge Frau als ‚Strafe‘ für eine angebliche Verfehlung ihres jüngeren Bruders eine Gruppenvergewaltigung verhängt hatte, sagte der Vorsitzende der HRCP: „Wir sind wegen der wachsenden Tendenz informeller Tribunale besorgt..., die das Gesetz in die eigenen Hände nehmen und auf mittelalterliche Weise Justiz üben.“

Offizielle Schritte gegen *jirgas*, die sich eine quasi-richterliche Funktion anmaßen, gibt es wenige. Sie gehen eher auf einzelne Beamte zurück, die an dieser Sache interessiert sind, als dass sie auf einer konsequent durchgeführten offiziellen Politik beruhen. In einem überraschenden Schritt instruierte am 30. Dezember 1999 der neue Commissioner der *Larkana Division* die Mitarbeiter seiner Zivilverwaltung, nicht mehr an *jirgas* teilzunehmen und keine Streitfälle mehr an *jirgas* zu überweisen. Er ordnete an, dass alle Verfahren wegen Straftaten wie Grundstücksstreitigkeiten, Totschlag und Misshandlungen entsprechend dem Gesetz der Polizei zu melden und vor ordentlich eingesetzten Gerichten zu verhandeln seien. Der *Deputy Commissioner (DC)* von *Shikapur* soll laut Berichten in einem Brief seinen Stab aufgefordert haben, dieser Anweisung zu folgen. Er argumentierte unter anderem, dass Regierungsverordnungen durch das Weiterbestehen des *jirga* Systems unterhöhlt und *jirga* Entscheidungen weder unparteiisch und neutral, noch angemessen durchgeführt würden. Man nimmt an, dass der DC von *Larkana* ähnliche Anweisungen gegeben hat.

Sardars der *Larkana Division* interpretierten Berichten zufolge diese Direktive als einen Bann über *jirgas* überhaupt und wiesen bei einem Treffen Anfang 2000 diese Entscheidung im Konsens als einseitig zurück. Danach wurden mehrere *jirgas* von Leuten aus der *Larkana Division* im *Upper Sindh* abgehalten, aber den Berichten zufolge außerhalb des Gebietes. Dazu gehörte eine *jirga* am 28. Februar 2000 wegen eines Streites zwischen den Stämmen der *Soomro* und *Mastoi* von *Shadatkot*. Hier agierte *Nadir Magsi*, ein früheres Mitglied des Provinzparlamentes (MPA), als *ameen*, und verurteilte die *Mastoi* zur Zahlung von 675.000 Rupien für die Entführung einer Frau und die Körperverletzung einiger Männer. Die *Soomros* verurteilte er zur Zahlung von 595.000 Rupien an die *Mastoi* für die Tötung eines *Mastoi* und die Verletzung mehrerer anderer Männer. Eine andere *jirga* wurde in *Kaipur* wegen eines Grundstücksstreits zwischen Angehörigen des *Mangla* Stammes abgehalten. Nach der Direktive des *Commissioners* kamen für eine gewisse Zeit weniger *jirgas* vor, sie nahmen aber nach seiner Versetzung auf eine andere Stelle und der Rücknahme der Direktive durch seinen Nachfolger wieder zu. So beendete Berichten zufolge zum Beispiel Mitte 2001 eine *jirga* in *Ratodero* in der Nähe von *Larkana* in der Provinz *Sindh* unter dem Vorsitz des Häuptlings des *Jalbani* Stammes einen lange währenden Streit zwischen den *Khokhars* und den *Syeds*, in dessen Verlauf 11 Menschen getötet worden waren. Die *jirga* befand die *Khokhars* für schuldig, einen Anwalt der *Syeds* getötet zu haben, und verhängte über sie eine Kompensationszahlung von 1,2 Millionen Rupien an die *Syeds*. Diese Strafe wurde später auf 200.000 Rupien reduziert. Andere Beispiele von *jirgas* mit offensichtlich offizieller Sanktionierung oder Beteiligung:

- In Sukkur in der Provinz *Sindh* beendete eine *jirga* einen Streit zwischen zwei Gruppen des *Rind* Stammes, der 15 Menschenleben, darunter zwei Frauen, gekostet hatte. Die Feindseligkeit hatte sich über 16 Jahre nach einem Vergehen gegen die ‚Ehre‘ im Jahr 1985 erstreckt. Der *jirga* wohnten ein

früherer Staatssekretär des Bundes und ein neu berufener *DCO (District Coordination Officer)* bei. Sie befanden die eine Seite der fünffachen Tötung für schuldig und verhängten über sie eine Strafe von 600.000 Rupien. Die andere Seite verurteilten sie wegen dreifacher Tötung und belegten sie mit einer Strafe von 500.000 Rupien.

- Anfang Juli 2001 ‚regelte‘ der *DCO* des *Khaipur* Distrikts einen sektiererischen Mordfall durch eine *jirga*, die in *Gambat* abgehalten wurde. Berichten zufolge entschied die *jirga*, dass beide Parteien je 200.000 Rupien an die jeweils andere für ihre Tötung zu zahlen hätten. Der *sub-divisional magistrate* verkündete die Entscheidung.
- In einigen Fällen griffen *jirgas* zu der Methode, ‚Beklagte‘ über glühende Kohlen gehen zu lassen, um ihre Unschuld oder ihre Schuld zu ermitteln. Eine *jirga* der Stämme der *Marhab* und der *Kakhrani* in *Bakhshapur* im Norden der Provinz *Sindh* verhandelte im Jahre 2001 einen Doppelmord. Zwei der ‚Angeklagten‘ bekannten ihre Schuld und wurden verurteilt, 600.000 Rupien an die Familie der Opfer zu zahlen. Ein dritter ‚Angeklagter‘ beteuerte seine Unschuld. Er wurde gezwungen, zum Beweis seiner Unschuld über glühende Kohlen zu gehen. Da seine Füße nicht verbrannten, wurde er freigelassen.

4) Stammesjustiz und die offizielle Gerichtsbarkeit

Der weit verbreitete Rückgriff auf Stammesjustiz durch staatliche Beamte muss vor dem Hintergrund des offiziellen Justizsystems gesehen werden, das im Laufe der Zeit uneffizient, langsam und teuer geworden ist sowie dem Verständnis der Menschen fremd ist. In der Art und Weise, wie es gegenwärtig betrieben wird, ist es nicht immer in der Lage, Gerechtigkeit zu vermitteln. *Afrasiab Khattak*, Vorsitzender des HRCP sagte im Juli 2002 nach der als Strafe verhängten Gruppenvergewaltigung von *Mukhtaran*: „Das vom Rechtssystem und der Schwäche der Regierung geschaffene Vakuum wird durch *jirgas* und *panchayats* ausgefüllt...Wir müssen unser Augenmerk auf das Hauptproblem richten: Das ist die Notwendigkeit, unsere Institutionen zu stärken.“

Ein hoher Prozentsatz der pakistanischen Bevölkerung ist analphabetisch oder hat nur geringe Schul- oder Ausbildung. Diese Menschen sind kaum in der Lage, sich an die offizielle Gerichtsbarkeit zu wenden, wenn ihnen Unrecht geschehen ist. Viele verstehen weder das Gesetz, dessen Verfahren oder das System seiner Anwendung, noch ist ihnen bewusst, wie man Rechtsbeistand bekommen kann. Anzeigen müssen bei der Polizei aufgegeben werden. Diese untersucht dann die Anzeige und leitet ihre Berichte an die Gerichte weiter, die dann entscheiden, ob ausreichend Verdacht besteht, ein Strafverfahren in die Wege zu leiten. Viele Jahre des Machtmissbrauchs der Polizei – deren Beamte unterbezahlt, schlecht ausgerüstet und ausgebildet sind – und auch politische Eingriffe in die Arbeit der Polizei durch nachfolgende Regierungen haben der Vertrauen der Bevölkerung in diese Institution unterminiert. Das ‚einfache Volk‘ fürchtet die Polizei. Korruption und Nepotismus fördern das Misstrauen gegenüber der Polizei zusätzlich. Da der Zugang zum Strafrechtssystem eine hohe Hürde darstellt, verzichten viele Menschen auf eine Strafverfolgung durch das offizielle System.

Die Mängel im Apparat zur Durchsetzung des Gesetzes haben unmittelbare Implikationen für die Arbeit der Gerichte. Mangelhafte Motivation und Fähigkeiten der

Polizei führen zu mangelhaften Untersuchungsberichten. Das und die Möglichkeit, Zeugen zu kaufen und für falsche Zeugenaussagen zu sorgen, machen es den Gerichten oft unmöglich, die Wahrheit herauszufinden. In pakistanischen Medien wurde 1998 über Aussagen von Polizeibeamten berichtet, dass sie, um Verbrechen einzudämmen, angesichts der Leichtigkeit, mit der Strafverdächtige freigelassen werden können, diese lieber getötet als festgenommen hätten.

Das Rechtssystem selbst ist in erhebliche Kritik geraten. Mit einem enormen Rückstand in der Bearbeitung von Fällen, der in die Hunderttausende geht²¹, brauchen die Gerichte Jahre, um Strafverfahren zum Abschluss zu bringen, was Prozesse teuer und es den Klägern schwer macht. Hinzu kommt, dass dabei kaum Gerechtigkeit als Resultat herauskommt.

Die Verfassung Pakistans von 1973 sieht die Gewaltenteilung und eine unabhängige Justiz vor, deren Aufgabe es ist, die Rechtsnorm aufrecht zu erhalten, die Verfassung auszulegen, Grundrechte zu schützen und das Zivil- und Strafrecht unparteiisch und ohne Einmischung durch andere Institutionen anzuwenden. Aber Versuche der Regierung in den letzten Jahren, die oberen Ränge der Justiz zu beeinflussen durch Ungewissheit über ihre Amtsdauer, durch Ernennung, Beförderung und Entlassung von Richtern aus politischen Gründen statt aus Gründen ihrer Qualifikation, Strafversetzungen und persönliche Bedrohungen, personelle Unterbesetzung von Gerichten, die zu erheblichen Verzögerungen führt, und mangelnde qualifizierte und kontinuierliche Fortbildung des Gerichtspersonals haben die Unabhängigkeit der Justiz ernsthaft unterhöhlt.²² Gleichzeitig haben Richter auf der höchsten Ebene nicht immer ihre politische Neutralität gewahrt und haben damit das Ansehen der Institution unterminiert. Örtliche Beobachter versichern auch, dass Korruption – in Pakistan auf jeder Ebene weit verbreitet – auch in die Justiz eingeschlichen ist und ihre Unabhängigkeit berührt.²³ „Die Unabhängigkeit der Justiz spielte in der öffentlichen Debatte eine hervorstechende Rolle und nicht immer zu Gunsten der hehren Institution“, kommentierte die *HRCP* in ihrem Bericht *State of Human Rights in 2001*.

Die Notwendigkeit einer Justizreform ist viel diskutiert worden und findet sowohl bei der juristischen Fachwelt, der Justiz als auch in der Öffentlichkeit Zustimmung. Bemühungen in diese Richtung sind aber noch nicht vom Fleck gekommen.²⁴ Mit

²¹ Zum Beispiel erledigten der *Lahore High Court*, einer von vier Obersten Gerichtshöfen der pakistansichen Provinzen, und die nachgeordneten Gerichte in den Jahren 2000 und 2001 im *Punjab* 953.670 Fälle. Der Rückstand betrug aber immer noch 1.067.526 Fälle. Viele von ihnen liegen mehrere Jahre zurück, wie die folgende Aufstellung zeigt: Der *Lahore High Court* am Hauptsitz in *Lahore* und seine *provincial benches* erledigten 112.485 Fälle in den Jahren 2000 und 2001. Darunter waren 3.930 Fälle aus der Zeit vor 1991, die zum 31. Dezember 2000 erledigt wurden. In einem Projekt zur beschleunigten Erledigung von Fällen, das der *Lahore High Court* im September 2000 startete, wurden weitere 5.249 alte Fälle im Laufe des Jahres 2001 erledigt. Im Jahr 2001 erledigte der *Lahore High Court* 3.730 von insgesamt 11.481 Fällen aus der Zeit vor 1996. Die Situation in den anderen Provinzen ist ähnlich.

²² Zur Analyse der Probleme, mit denen sich die Justiz konfrontiert sieht, siehe: *The rule of law and human rights in the legal system of Pakistan*, International Bar Association, 1999, und *Strengthening of institutional capacity and judicial and legal reform*, Asia Foundation, 2001.

²³ Zum Beispiel wurde berichtet, dass im Dezember 2001 der *Lahore High Court* 14 Angehörige der nachgeordneten Gerichtsbarkeit wegen korrupter Praktiken und unprofessioneller Erfüllung ihrer Pflichten entlassen habe.

²⁴ Der Justizminister des Bundes sagte im Dezember 2001, dass im Rahmen des Programms *Access to Justice*, das mit 350 Millionen US Dollar von der *Asian Development Bank (ADB)* finanziert wird, versucht werde, ein für den Zugang zur Justiz günstiges Umfeld zu schaffen und die Justizverwaltung und die Effektivität der Gerichte zu verbessern. Das letztere würde bedeuten, das Tempo zu

einem ernsthaft lädierten Strafrechtssystem konfrontiert, hat eine geschädigte Person, die der offiziellen Gerichtsbarkeit misstraut,²⁵ nur wenige Alternativen: Sie kann das Gesetz in die eigenen Hände nehmen – was oft geschieht und zu einer bereits schwindelerregenden Rate von Straftaten beiträgt – oder sich an das Stammessystem wenden, das schnelle, kostengünstige und leicht verständliche Lösungen verspricht.

Diese Meinung scheint von den Menschen in *Sindh* weithin geteilt zu werden. Ein Kläger in einer Stammes-*jirga* wird so zitiert: „Bei den regulären Gerichten müssen wir für den *wakeel* [Anwalt], den Polizisten, den *chaprassis* [Beobachter], den Sekretär und andere bezahlen. Dann werden die Fälle über Jahre verzögert und wir geraten im Laufe des Verfahrens finanziell in Bedrängnis. Darum bin ich zum *Sardar sahib* gekommen, der innerhalb eines Tages eine Entscheidung verkünden wird, und das ohne irgendwelche Zahlungen.“²⁶

Ähnlich sagte *Nawab Aslam Raisini*: „Wenn sie sich an uns wenden, fühlen sie sich zu Hause. Sie wissen, dass sie uns vertrauen können.“ *Sardar Wali Khan*, ein strenger Befürworter des *jirga* Systems, behauptete in ähnlicher Weise: „Der Rekurs auf das staatliche Rechtssystem bedeutet in den meisten Fällen gesteigertes Leiden, wo die Regel des Gesetzes dem Meistbietenden zum Opfer fällt.“²⁷ *Mumtaz Bhutto*, früheres Mitglied des Parlaments von *Sindh*, sagte Berichten zufolge: „Die Menschen haben ihren Glauben an die Polizei, die Justiz und das Parlament verloren. Wir machen die Arbeit, die die Administration tun müsste. Weil die Maschinerie der Regierung nicht funktioniert, ist dies die einzige Alternative, die zu Lösungen führt.“²⁸

Ein früherer *chief justice* von Pakistan erklärte gegenüber Amnesty International im Februar 1999, viele Menschen hätten den ‚Glauben an das offizielle Rechtssystem verloren‘: aus Gleichgültigkeit gegenüber Institutionen im Allgemeinen und der Justiz gegenüber im Besonderen. Angesichts des lange sich hinziehenden Charakters von Stammesstreitigkeiten, fügte er hinzu, dass Kompromisse, einschließlich der Knüpfung neuer Blutsbande zwischen verfeindeten Stämmen durch Verheiratungen, bei der Beendigung von Streitigkeiten ‚Wunder wirkten‘. Wenn man die Unterschiede ländlicher und städtischer Gemeinschaften in Betracht zieht, denke er, dass gemessen an der ‚Funktionsfähigkeit‘ das tribale Rechtssystem solange angemessen sei, bis ländliche und städtische Regionen den gleichen sozio-ökonomischen Standard erreicht hätten. Ein *sitting judge* des *Sindh High Court* war mit diesem Argument nicht einverstanden. Er sagte: „Ist es fair, Menschen in einer Gesellschaft leben zu lassen, in der Grundrechte nicht bekannt sind? Sollen wir wirklich sagen, du bist rückständig, darum sollst du auch in einem rückständigen System leben?“

beschleunigen und die Verfahrenskosten zu senken, indem gesonderte Zivil- und Strafgerichte auf der untersten Ebene eingeführt werden und modernes Management und moderne Informationstechnologie im System der Gerichte genutzt wird. Mitte Juli 2002 wurde berichtet, das ADB Projekt sei angehalten worden, da 23 Bedingungen, die bis Juni 2002 in der ersten Phase hätten erfüllt werden müssen, offensichtlich nicht erfüllt wurden. Sie betrafen die Annahme eines Programms zur Reduktion der Verzögerungen, die Durchführung eines Aktionsplans zur Professionalisierung des Managements höherer Gerichte, Verabschiedung neuer Polizeigesetze usw.

²⁵ Nach einer Umfrage von *Gallup Pakistan* im Juli 2000 sagten 67 Prozent der Befragten, dass die Gesellschaft nicht den Regeln des Gesetzes entsprechend funktioniere, und 75 Prozent meinten, Gesetzesbrecher blieben normalerweise straffrei.

²⁶ Nisar Khokhar: „Blind justice“ in : *Newsline*, November 1998.

²⁷ *Newsline*, Juni 1998

²⁸ *Far Eastern Economic Review*, 20. Mai 1999

5) Prinzipien der Stammesjustiz und das offizielle Strafrecht

Pakistanische Juristen, mit denen eine Delegation von Amnesty International das Stammesrechtssystem diskutierte, wiesen auf eine bedeutsame Konvergenz zwischen Stammesrecht und vorgeschriebenem Recht hin. Vergehen im Zusammenhang von Auseinandersetzungen wegen Land, Wasser oder Eigentum würden als zivilrechtliche Fälle behandelt, die zu Kompensationen oder Strafzahlungen führen. Vergehen ‚aus Gründen der Ehre‘ einschließlich der Tötung von Frauen und gelegentlich auch Männern mit der Anschuldigung unerlaubten Geschlechtsverkehrs und Rachemorde können als Tötungen von regulären Gerichten auf der Grundlage des *Qisas* und *Diyat* Gesetzes, das Bestandteil des pakistanischen Strafrechts ist, verhandelt werden. Das *Qisas* und *Diyat* Gesetz sieht als Strafe für diese Tat nicht notwendigerweise Gefängnis oder Todesstrafe vor, sondern kann – wie die Stammesjustiz – stattdessen Kompensationen verhängen.

Das *Qisas* und *Diyat* Gesetz, zuerst im September 1990 als Verordnung eingeführt, wurde wiederholt verkündet²⁹, bis es 1997 fast unverändert ohne wesentliche öffentliche oder parlamentarische Debatte vom Parlament verabschiedet wurde. Das *Qisas* und *Diyat* Gesetz definiert Tatbestände wie Körperverletzung, Totschlag und Mord, die vorher im britischen kolonialen Strafrecht³⁰ beschrieben worden sind, im Sinne islamischen Rechts, wie es in Pakistan verstanden wird, neu. Es führt auch neue Strafen für diese Vergehen ein.³¹ Das *Qisas* und *Diyat* Gesetz betrachtet Vergehen wie Körperverletzung, Totschlag und Mord als nicht gegen die Ordnung des Staates gerichtet, sondern gegen die Person des Opfers. Mit Bezug auf Vergehen gegen die Person beobachtete ein Richter in Pakistan: „Im Islam behalten das individuelle Opfer oder seine Erben von Aafg bis Ende vollständige Kontrolle über die Angelegenheit, einschließlich des Verbrechens und des Verbrechers. Sie müssen es nicht anzeigen, sie müssen den Täter nicht verfolgen. Sie können aus freien Stücken auf Verfolgung verzichten. Sie können dem Täter vor der Vollstreckung des Urteils jederzeit vergeben. Sie können durch finanzielle oder andere Kompensation die Tat und den Täter von Schuld befreien. Sie können Kompromisse schließen. Sie können vom Täter *Qisas* [der Tat angemessene Strafe] akzeptieren. Der Staat kann nicht verhindernd eingreifen, muss aber sein Bestes tun, ihnen in angemessener Ausübung ihrer Rechte bei der Erreichung ihrer Ziele zu helfen.“³²

Nach dem *Qisas* und *Diyat* Gesetz kann die Bestrafung für Mord entweder als *qisas* geschehen, das ist eine Strafe, die der begangenen Tat gleichwertig ist, oder als *tazir*, d.i. eine Bestrafung nach freien Ermessen. Das Konzept von *qisas* wird definiert als „Bestrafung in Ausübung des Rechtes des Opfers oder eines *wali* (Erbe des Opfers oder die Provinzregierung, wenn es keinen Erben gibt) durch Zufügen ähnlichen Schmerzes am gleichen Körperteil des Straftäters, wie der ihn dem Opfer zugefügt hat, oder durch dessen Tod, wenn er *qatl-i-amd* (absichtsvolle Tötung) begangen hat.“ Wenn die wichtigen Regeln des Nachweises erfüllt sind, bedeutet das bei Mord, dass die Erben des Opfers das Recht haben, *qisas* über den Täter zu

²⁹ Verordnungen des Präsidenten verlieren nach vier Monaten ihre Gültigkeit, wenn sie nicht vom Parlament gebilligt werden. Um das zu vermeiden, sind viele Verordnungen wiederholt verkündet worden – obwohl der *Supreme Court* maßregelt, dass diese Praxis effektiv die Gesetzgebung umgeht.

³⁰ Der *Pakistan Penal Code* stammt aus dem Jahre 1860.

³¹ Zur Diskussion dieses Gesetzes, das die Todesstrafe berührt, siehe *Pakistan: Legal changes affecting the application of the death penalty*, AI Index: ASA 33/03/91, und *Pakistan: The death penalty*, AI Index: ASA 3310/96. Mit dem Effekt der Straffreiheit für Straftaten der Ehre wegen befasst sich *Pakistan: Violence against women in the name of honour*, AI Index: ASA 3317/99.

³² *Federation of Pakistan* vertreten durch *Secr. Min. of Law S. Gul Hassan Khan*, PLD 1989 SC 633.

verhängen. Die Erben können auf dieses Recht verzichten. In diesem Fall kann die Todesstrafe zu keiner Zeit als *qisas* Bestrafung verhängt werden. Für die Verhängung der Todesstrafe als *qisas* Bestrafung ist es als Schuld nachweis erforderlich, dass der Beklagte vor einem zuständigen Gericht ein Geständnis ablegt oder dass die Bestimmungen über den Schuld nachweis erfüllt sind, die im *Qanun-e-Shahadat* (Nachweisgesetz) von 1984 niedergelegt sind. Wenn diese Standards nicht erfüllt sind, kann das Gericht Strafen einschließlich der Todesstrafe als *tazir* Bestrafung, d.h. als Bestrafung nach eigenem Ermessen, verhängen, wenn es den Täter des Mordes für schuldig befindet.

In *qisas* Fällen verändert das Gesetz die Rolle des Gerichts, die es vor der Einführung des *Qisas* und *Diyat* Gesetzes bei der Strafverfolgung von Mord spielte. Seine Rolle ist nun darauf beschränkt, einen fairen Durchgang des Falles sicher zu stellen. Die Erben haben das Recht, zu entscheiden, ob eine Strafverfolgung fortgesetzt wird und es zur Bestrafung kommt. Todesurteile können nur vollstreckt werden, nachdem der zuständige *High Court* sie bestätigt hat. Selbst dann können die Erben des Opfers den Täter begnadigen und eine Kompensation, *badal-i-sulh*, annehmen. Die Höhe der Kompensation ist verhandelbar. Das Gesetz setzt fest, dass die Übergabe einer Frau keine gültige Form des *badal-isulh* ist, verbietet diese Praxis aber nicht ausdrücklich. Berichten zufolge akzeptieren Gerichte weiterhin die Übergabe von Frauen als Teil einer Kompensationsvereinbarung für Mord. Eine Exekution kann von den Erben „sogar im letzten Augenblick vor der Vollstreckung des Urteils“ angehalten werden. Die Exekution muss in Gegenwart der Erben erfolgen. Gerichte haben darüber diskutiert, ob die Erben nicht die *qisas* vollstrecken könnten oder müssten.

Im November 2000 entschied der *Peshawar High Court*, dass in Mordfällen, in denen von der Familie des Opfers statt des Rechtes auf *qisas* eine Kompensation angenommen wird, die Übergabe von Frauen keine gültige Form der Kompensation sei, und dass nachgeordnete Gerichte solche Vereinbarungen nicht akzeptieren sollten. Das Gericht bezeichnete die Praxis der *swara*, der Übergabe von Mädchen und Frauen zur Beendigung eines Streits, als ‚tyrannisch‘, illegal und gegen islamisches Recht gerichtet. Es empfahl auch, dass jeder, der an diesem Brauch festhält, zu bestrafen sei. Es entschied, dass ein im Zusammenhang von *swara* geschlossener Ehevertrag ungültig sei. Dieses Urteil ist ignoriert worden. Wie berichtet wird, hält diese Praxis hartnäckig weiter an.

Der Fall, in dem der *Peshawar High Court* sich zu *swara* äußerte, betraf eine 26 Jahre alte Frau, *Bakht Mana*, die als Kind in Kompensation für einen Mord, den eine Schwägerin ihres Vaters begangen hatte, an eine andere Familie „übereignet“ worden war. Sie wurde mit *Hamaish Gul*, dem Sohn des Klägers, verheiratet. Als Ergebnis dieses Kompromisses wurde die für den Mord verantwortliche Frau nicht strafverfolgt. *Hamaish Gul* aber traf keine Vorbereitungen für *Bakht Mana*, damit sie ihr Elternhaus verließ, um mit ihm zusammen zu leben. Stattdessen nahm er sich 1996 eine andere Frau, während *Bakht Mana* in ihrem Elternhaus blieb. *Hamaish Gul* weigerte sich, sich von *Bakht Mana* scheiden zu lassen oder sie in sein Haus zu nehmen. Seine Begründung: Sie sei ihm in *swara* gegeben worden und er könne daher über ihre Lebensumstände entscheiden. *Bakht Mana* reichte eine Klage auf Auflösung der Ehe und Unterhalt für die zurückliegenden 25 Jahre bei einem Familiengericht ein, das die Auflösung der Ehe gewährte, aber den Anspruch auf Unterhalt abwies. *Hamaish Gul* legte beim *Peshawar High Court* Widerspruch gegen die Entscheidung des Familiengerichts ein mit der Behauptung, sein Recht auf *swara* sei verletzt worden.

Die Ähnlichkeiten mit Stammesjustiz sind offensichtlich. Das Konzept, wonach Tötung als angemessene Strafe für Mord und als das Recht der Erben gilt, liegt in der tribalen Logik begründet, die besagt, dass eine Kompensation nicht erforderlich sei, wenn beide Seiten die gleiche Anzahl von Menschen getötet haben. Dies ist auch die Grundlage für das Verständnis der Todesstrafe als Strafe für Mord im *Qisas* und *Diyat* Gesetz. In beiden Systemen ist Kompensation statt einer anderen Strafe für Mord akzeptabel. In beiden Systemen wird ein Vergehen als Angelegenheit zwischen Individuen oder Familien angesehen und nicht als gegen die Ordnung des Staates gerichtet. In beiden Systemen haben die Richter oder die *sardars* lediglich die Verhandlungen zwischen den Parteien zu fördern. Die Strafen sind vorgeschrieben und in keinem der beiden Systeme wird das Motiv des Täters bei der Entscheidung über die Strafe in Betracht gezogen. Die Übergabe von Frauen als Kompensation wird im Stammessystem praktiziert und im offiziellen System geduldet.

Es entspricht dem Wesen des *Qisas* und *Diyat* Gesetzes, dass Erben eines Todesopfers, dessen Fall durch eine *jirga* geregelt wurde, ganz legal eine Strafanzeige zurückziehen können, die sie im offiziellen Strafrechtssystem erstattet haben.

Die Nähe beider Systeme wurde jüngst offensichtlich, als mehrere Mädchen als Kompensation zur Heirat gezwungen wurden. Sie ermöglichten damit vier Männern, die zu vier verschiedenen Zweigen einer großen Familie gehörten und die des Mordes überführt und zum Tode verurteilt waren, ihre Schuld zu begleichen. Der ‚deal‘ zwischen den Familien der Opfer und der Täter wurde von einem Dorfrat ausgehandelt und sollte dem offiziellen Gericht vorgelegt werden, das verpflichtet ist, den Kompromiss zu akzeptieren und die Schuldigen frei zu lassen. Der krasse Altersunterschied zwischen den Mädchen und den in Aussicht genommenen Ehemännern weckte die Aufmerksamkeit der Medien. Daraufhin stoppten Staatsbeamte den ‚deal‘.

Im Jahre 1954 erschoss ein Mann einen seiner Brüder. Die daraus entstehende Familienfehde in *Abbakhel, Minawali district*, in der Provinz *Punjab*, führte zu mehreren Rachemorden. Dazu gehörten auch vier Morde im Jahre 1988, für die vier Männer verantwortlich gemacht und zum Tode verurteilt wurden. Da ihre Berufungen und ihr Gnadengesuch ergebnislos blieben, sollten sie am 27. Juli 2002 hingerichtet werden. Aber am 23. Juli 2002 handelte ein lokaler Ältestenrat einen Kompromiss aus, wonach die nächsten Familienangehörigen der vier beschuldigten Männer 8 Millionen Rupien zu zahlen und acht Mädchen an die Verwandten der Todesopfer abzutreten hatten. Der Rat umfasste örtliche *landlords*, zu denen der *Nawab of Kalabagh* gehörte sowie Geistliche und zwei frühere Gesetzgeber. Berichten zufolge beobachteten mehr als 4000 Dorfbewohner die Verhandlungen und begrüßten das Ergebnis, das mit der Verteilung von Süßigkeiten gefeiert wurde.

Am 25. Juli intervenierte die Polizei, um die erzwungene Verheiratung der 18jährigen *Wazeeran Khatoon* und der 14jährigen *Tasleem Khatoon*, Töchter von zwei der überführten Männer, mit einem 77jährigen und einem 55jährigen Verwandten der Mordopfer aufzuheben. Die Polizei erwirkte in beiden Fällen die Scheidung, bevor die Mädchen ihren Ehemännern übergeben werden konnten und die Ehe vollzogen wurde. Es wird berichtet, dass *Wazeeran Khatoon* in die Ehe mit dem alten Mann eingewilligt habe, um das Leben ihres Vaters zu retten und die Feindseligkeiten zwischen den Familienzweigen zu beenden. Korrespondenten lokaler Zeitungen berichteten, dass Dorfbewohner durch die Intervention von Polizei und Medien verwirrt und bestürzt seien. Nach ihrer Meinung sei der *deal* in Übereinstimmung mit lokalen Traditionen und nicht zu beanstanden.

Nach dem Einschreiten der Polizei zog die Familie der Opfer ihre Forderung nach Abtretung von acht Mädchen förmlich zurück und informierte die Verwaltung und den *district and session court*, dass sie bereit sei, eine lediglich finanzielle Kompensation zu akzeptieren und den Beschuldigten zu vergeben. Berichten zufolge musste die Familie der Beschuldigten ihr Land verkaufen, um den erforderlichen Betrag aufzubringen.

Die *HRCP* erklärte, dass „solche Entscheidungen das Recht dieses Landes, die Gesetze aller Religionen einschließlich des Islam und die Normen zivilisierten Verhaltens überall in der Welt verletzen.“ Als lokale Zeitungen über den ‚deal‘ berichteten, ordnete der *Supreme Court* eine Untersuchung an. *Chief Justice Sheikh Riaz Ahmed* sagte: „Der Kompromiss ist offensichtlich unter Verletzung des Gesetzes dieses Landes und gegen die Normen der zivilisierten Welt erreicht worden.“³³ Menschenrechtsanwälte in Pakistan haben jedoch darauf hingewiesen, dass die Übergabe von Frauen und Kindern oft Teil der Regelung ist und Gerichte normalerweise bei solchen *deals*, die auf Sklaverei hinauslaufen, ein Auge zu drücken.

In Reaktion auf den öffentlichen Aufschrei um den ‚deal‘ in Mianwali hat der Justizminister des Punjab, Rana Ijaz Ahmed Khan, am 25. Juli Berichten zufolge gesagt, die Militärregierung habe beschlossen, dass ‚Heirat zur Versöhnung‘ in Änderung von Sektion 310 des PPC zu einer der Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftat erklärt werde. Es ist nicht bekannt, ob konkrete Schritte zu der erforderlichen Gesetzesänderung unternommen worden sind.

6) Stammesjustiz und die Ungleichheit der Geschlechter

Frauen haben in der Regel keinen Zugang zum Stammesjustizsystem.³⁴ Wenn Angelegenheiten aufkommen, die Frauen berühren, wie Erbschaft oder Obhut der Kinder, werden sie gewöhnlich innerhalb der Familie geregelt, wobei die Interessen der Frauen von männlichen Verwandten vertreten werden – oder auch nicht. Senator Jatoti fasste die Situation zusammen: „In unserem System können wir eine Frau nicht vor eine *jirga* vorladen.“ Nur in seltenen Fällen befassen sich *jirgas* mit zivilrechtlichen Angelegenheiten, die Frauen betreffen, zum Beispiel Eigentumsstreitigkeiten oder Erbschaftsangelegenheiten oder Fragen der Obhut. Bei solchen Foren waren es bisher ausnahmslos Männer, die die Interessen der Frauen vertraten. Amnesty International erfuhr, dass Zeugenaussagen von Frauen bei Mordfällen nicht akzeptiert würden.

Frauen haben auch dann keinen direkten Zugang zu *jirgas*, wenn sie fürchten müssen, Opfer von Verbrechen ‚der Ehre wegen‘ zu werden. Sie dürfen sich nicht selbst verteidigen und auch ihren Ruf nicht vor Verleumdung und übler Nachrede schützen. Schon das Gerücht über „unanständiges Benehmen“ einer Frau verletze die ‚Ehre‘ ihrer Familie oder Gemeinschaft. Nach der Wahrheit solcher Anschuldigungen wird nicht gesucht. So dürfen auch bei einer *jirga* Frauen nicht als

³³ The Guardian, 26. Juli 2002

³⁴ In *Upper Sindh* erfuhr Amnesty International, dass in einem bestimmten Stamm mehrere Jahre lang eine Frau als *sardar* fungierte, die *jirgas* abhielt, als ihr Vater, *ein sardar*, starb und keinen erwachsenen Sohn hinterließ. Sie trat jedoch nicht öffentlich in dieser Funktion auf. Andere haben dies heftig bestritten und als eine Legende bezeichnet, die nicht den Tatsachen entsprach. Leser sind eingeladen, Amnesty International von jedweder Kenntnis zu unterrichten, die sie über die Partizipation von Frauen an tribaler Justiz in Pakistan haben.

Zeugin in eigener Sache auftreten. Dennoch suchen Frauen im Hause des *sardars* Schutz vor Gewalttätigkeiten, wenn umlaufende Gerüchte über ihr Verhalten zu einem Verbrechen ‚der Ehre wegen‘ führen könnten. In solchen Fällen wird der *sardar* dem Mädchen oder der Frau Schutz gewähren und dann mit ihren männlichen Verwandten eine Regelung aushandeln – aber noch einmal: Nicht in Gegenwart der betroffenen Frau.

Frauen werden nicht gefragt, wenn wichtige Entscheidungen getroffen werden, die ihr Leben betreffen, auch nicht, wenn sie zur Regelung eines Rachemords oder eines Verbrechens ‚gegen die Ehre‘ als Teil einer Kompensation übergeben werden. Die Behandlung, die sie in der Familie, an die sie übergeben werden, zu erwarten haben, kann man sich kaum als von Sympathie getragen vorstellen. Stammesführer und andere, die diese Praxis stützen, verraten ein hohes Maß an Missachtung der Rechte von Frauen, wenn sie argumentieren, dass die „Übereignung“ von Frauen zur Beendigung eines Streites Blutsbande schaffe, die für einen dauerhaften Frieden stünden und darum wünschenswert seien.

7) Reform oder Abschaffung der Stammesjustiz?

Während Stammes-*sardars* danach streben, die Rechtsprechung der Stammesjustiz zu koordinieren und zu institutionalisieren, treten viele Beobachter im Inneren des Sindh für ihre Abschaffung ein und fordern gleichzeitig dringend die Stärkung und Reform der offiziellen Gerichtsbarkeit.

Amnesty International hat erfahren, dass sich in *Sindh* und *Balochistan* *sardars* treffen, um die Rechtsprechung in der Stammesjustiz zu diskutieren. So sagte *Nawab Aslam Raisini*, dass zum Beispiel die *sardars* des *Baloch*-Stammes sich alle zwei Jahre treffen, um die Höhe der Kompensationen zu vergleichen, um sie zu harmonisieren. Erfahrenere *sardars* werden auch von *sardars* anderer Stämme konsultiert. Viele führen jetzt Buch über wichtige Entscheidungen und nehmen Unterschriften von Teilnehmern und Zeugen der Verfahren, um möglichen falschen Interpretationen einer Entscheidung vorzubeugen. So scheint eine Fallrechtssammlung zu entstehen und gelegentlich werden Fragen eines einheitlicheren Stammesrechts diskutiert. Es gibt offensichtliche Unterschiede in der Handhabung des Stammesrechts. So lehnen zum Beispiel einige *sardars* die Übergabe von Frauen zur Beendigung von Auseinandersetzungen ab. Andere sind aber der Meinung, dass dies ein wirkungsvoller Weg sei, Streitigkeiten zwischen Stämmen zu beenden. In sehr wenigen Fällen haben *sardars* ihre Stellung genutzt, um einen Wandel zum Besseren einzuleiten. Am 18. März 2002 verkündete der *sardar* des *Leghari*-Stammes, *Sardar Nadir Akmal Leghari*, es werde in seinem Stamm ein vollständiges Verbot von „Ehrenmorden“ geben. Jeder, der einer solchen Tat überführt werde, werde der Polizei übergeben. Gleichzeitig verkündete er die Abschaffung der ‚*sardari*-Strafe‘ zur Durchsetzung einer *jirga* Entscheidung. Er wies auch die Mitglieder des *Leghari* Stammes an, ihre Töchter zur Schule zu schicken und ausbilden zu lassen, so dass der alte Brauch von Vergehen ‚aus Ehregründen‘ beendet werde. Andere Stammesführer wurden ebenfalls aufgefordert, das Bemühen, die Lebensumstände der Frauen zu verbessern, zu unterstützen.

Die Kritik am Stammesrechtssystem konzentriert sich oft auf die Institution des *sardar* selbst. Mehrere einheimische Beobachter haben Amnesty International erklärt, dass das System seine Legitimität verloren habe, da *sardars* korrupt geworden seien und *jirgas* benutzten, um ihre politische und soziale Stellung und ihre Macht über ihren Stamm zu stärken. Auch hätten sie damit begonnen, eine Gebühr, eine ‚Donation‘, für das Abhalten einer *jirga* zu nehmen oder einen Teil der dem Opfer zuerkannten Kompensation einzubehalten. Einige haben auch darauf

hingewiesen, dass wegen der politischen Rolle des *sardars* im offiziellen System und dessen Betonung politischer Allianzen *sardars* nicht länger neutral seien. Tatsächlich werden mächtigere Stämme bei *jirgas* begünstigt, die schwächeren werden eingeschüchtert. Es wird auch beklagt, dass viele *sardars* nichts unternehmen, um Zusammenstöße von Stämmen zu verhindern, sondern erst dann eine *jirga* einberufen, wenn es bereits viele Tote gegeben hat, mit oft verheerenden Folgen für die Sicherheit ganzer Landstriche. Die politischen Parteien im *Sindh* haben gegenüber der Wiederkehr des traditionellen Rechtssystem keine Stellung bezogen, da die meisten Parteiführer im *Sindh* selber einen tribalen Hintergrund haben. Infolgedessen haben tief im *Sindh* verwurzelte Parteien wie die Pakistan People's Party (PPP) nichts getan, um sicher zu stellen, dass Streitigkeiten in Übereinstimmung mit dem staatlichen Recht geregelt werden. Viele Beobachter glauben, dass der Niedergang des *sardari*-Systems begann, als *sardars* zu abwesenden *landlords* wurden, die in die Städte zogen und ihre Stämme nur noch als Einkommensquelle und Stimmenreservoir ‚benutzten‘. Da Bildung und Rechtsbewusstsein gewachsen sind, verlangen mehr Menschen nach mehr Gleichheit anstelle *sardar*-dominierter Hierarchien. Jüngste Regierungsinitiativen, *jirgas* zur Regelung örtlicher Streitigkeiten zu nutzen, haben einem System neues Leben eingehaucht, dass sich nach Meinung einiger bereits in einem natürlichen Niedergang befand.

Einige Kritiker haben darauf hingewiesen, dass mehrere der angeblichen Vorzüge der Stammesjustiz – es sei billig, schnell und ein vertrautes Verfahren sowie in der Lage, einen Konflikt auf überschaubare Weise zu lösen – einfach nicht bestehen. Solche Vorzüge sind offensichtlich geschwunden, vielleicht zusammen mit dem Niedergang des *sardari*-Systems selbst. Einige Beobachter plädieren daher für eine Reform und Erneuerung des *sardari*-Systems, auf dem das *jirga*-System beruht. Andere argumentieren, dass der Versuch zur Wiederbelebung des offiziellen Systems unternommen werden könnte und sollte, wenn das sich offenbar im Niedergang befindende *sardari*-System reformiert werden kann.

Journalisten und Wissenschaftler, die sich über Jahre mit den Stammesentwicklungen im Inneren des *Sindh* beschäftigt haben, äußerten die Sorge, dass die als Reaktion auf die Schwäche des offiziellen Justizsystems zunehmenden Fälle von Stammesjustiz umgekehrt das offizielle System und die Achtung vor der Geltung staatlichen Rechts unterminiert und aufweicht. Aziz Malik fragte: „Das *sardari*-System, das die Grundlage für das *jirga*-System bildet, ist bereits aufgehoben. Warum haben dann die Regierungen des Bundes und des *Sindh* von der pervertierten Praxis keine Kenntnis genommen? Die Verfassung Pakistans und die *Objectives Resolution*³⁵ sind an diesem Punkt sehr klar... Man kann mit Bestimmtheit sagen, dass der Staat selbst die Schuld für die Zerrüttung der Verfassung trägt, da er gegen die Täter im *jirga*-System nichts unternimmt.“³⁶ Ähnlich fragte Dr. M.B. Kalhoro: „ob,...diese Bemühungen [Stammesmorde durch *jirgas* zu regeln] nicht das geschriebene Gesetz und die Autorität der Regierung erodieren werden?... wird das irgendeine legale Deckung haben...wird das nicht das feudale System ermutigen?“³⁷ Er berichtete, dass er diese Fragen bei Beamten in der Region des *Upper Sindh* angesprochen habe. Der *Commissioner Larkana*

³⁵ Die *Objectives Resolution*, die 1985 zu einem wesentlichen Bestandteil der Verfassung gemacht wurde, spricht von der Verfassung als einem Rahmen für den pakistanischen Staat, „*wherein the Muslims shall be enabled to order their lives in the individual and collective spheres in accordance with the teachings and requirements of Islam as set out in the Holy Quran and the Sunnah...[and] wherein the independence of the Judiciary shall be fully secured.*“

³⁶ *Dawn*, Karachi, 28. Dezember 1998

³⁷ *Dawn*, Karachi, 7. Januar 1999

Division, der selber mehrere *jirgas* initiiert hatte, sagte Berichten zufolge, die Zivilverwaltung nutze die Dienste der Stammes-*sardars* bei Stammeszusammenstößen zur Wiederherstellung von Frieden, behalte dabei aber immer die Kontrolle über die Verfahren. Die Autorität der Regierung werde daher nicht gefährdet. Viel bezweifeln diese Versicherung.

8) Besorgnisse und Empfehlungen von Amnesty International

Nach internationalen Menschenrechtsstandards haben Staaten die Pflicht, die Menschenrechte jeder Person innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit durchzusetzen und zu schützen. So stellt zum Beispiel die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in ihrer Präambel fest, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen „sich verpflichtet haben, ...die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen“. Menschenrechtsvereinbarungen verlangen von den Staaten, ‚sicher zu stellen‘, dass Menschenrechte wirksam umgesetzt und dazu entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Die Pflicht, den Genuss von Rechten zu ‚gewährleisten‘, bedeutet auch, dass der Staat – wenn er denn bestimmten Körperschaften wie den *jirgas* öffentliche Funktionen zugesteht - sicher stellen muss, dass auch *jirgas* den vollen Genuss von Rechten gewährleisten. Amnesty International ist der Meinung, dass *jirgas* Rechte nicht nur nicht geschützt, sondern gegen eine Reihe von Rechten verstoßen haben. Die Regierung hat es an der ‚nötigen Sorgfalt‘ (*due diligence*) fehlen lassen, solche Verstöße zu unterbinden, sie zu untersuchen und diejenigen zu bestrafen, die sie begangen haben.

‚Nötige Sorgfalt‘ beschreibt das Mindestmaß an Bemühungen, das ein Staat unternehmen muss, um seiner Verantwortung für den Schutz des Einzelnen vor dem Verstoß gegen seine Rechte gerecht zu werden – durch wen auch immer solcher Verstoß geschieht. Das schließt auch nicht-staatliche Akteure wie einzelne Personen und Organisationen, die außerhalb des Staates und seiner Organe agieren, mit ein. Der ‚Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen zur Gewalt gegen Frauen‘ hat erklärt, „...ein Staat kann der Mittäterschaft bezichtigt werden, wenn er es systematisch versäumt, vor privaten Akteuren Schutz zu gewähren, die eine Person ihrer Menschenrechte beraubt.“³⁸ ‚Nötige Sorgfalt‘ schließt wirksame Schritte ein, um Verstöße zu unterbinden, sie zu untersuchen, wenn sie geschehen, die beschuldigten Täter zu verfolgen, sie in fairen Verfahren vor Gericht zu bringen und angemessene Entschädigung zu gewährleisten, einschließlich Rehabilitierung und Wiedergutmachung. Es meint auch, dass Gerechtigkeit ohne jede Diskriminierung geübt wird.

Der Maßstab ‚nötige Sorgfalt‘ wurde artikuliert und angewandt von einem regionalen Gerichtshof für Menschenrechte, dem *Inter-American Court of Human Rights*. Das Gericht erklärte: „*An illegal act which violates human rights and which is initially not directly imputable to a State (for example, because it is the act of a private person or because the person responsible has not been identified) can lead to international responsibility of the State, not because of the act itself, but because of the lack of due diligence to prevent the violation or to respond to it as required by the Convention [American Convention on Human Rights].*“³⁹ In demselben Urteil erklärte

³⁸ UN Doc. E/CN.4/1996/53, para.32.

³⁹ Velásquez Rodríguez v. Honduras, (ser.C.) o. 4, Judgment of 29 July 1988, para.172.

das Gericht: „*The State has a legal duty to take reasonable steps to prevent human rights violations and to use the means at its disposal to carry out a serious investigation of violations committed within its jurisdiction, to identify those responsible, to impose the appropriate punishment and to ensure the victim adequate compensation.*“⁴⁰ Das Gericht wies darauf hin, dass eine einzelne Menschenrechtsverletzung oder eine einzelne ineffektive Untersuchung noch nicht den Tatbestand fehlender Sorgfalt vonseiten des Staates erfüllt.

Die Tatenlosigkeit des Staates ist in verschiedenen Bereichen zu erkennen. Dazu gehören nicht ausreichende Präventivmaßnahmen, Gleichgültigkeit der Polizei gegenüber Verstößen, die Tatsache, dass Verstöße nicht als Straftaten erklärt werden, Diskriminierung im Gerichtssystem und gesetzliche Verfahrungsbestimmungen, die die Strafverfolgung behindern. Neben der Tatenlosigkeit kann der Staat auch unmittelbarer für Menschenrechtsverletzungen nicht-staatlicher Akteure verantwortlich sein, wenn etwa Staatsbeamte bei Verstößen mitwirken oder sich eines Verstoßes bewusst sind, ihn aber stillschweigend dulden. Mittäterschaft, Zustimmung, stillschweigende Duldung oder mangelnde Sorgfalt bilden ein Spektrum unterschiedlicher Formen, in denen der Staat es versäumt, Individuen vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen.

Sich auf das Versagen des Staates beim Schutz der Menschen vor dem Missbrauch durch andere und darauf zu konzentrieren, wie er für solchen Missbrauch mit verantwortlich gemacht werden kann, bedeutet nicht, die Verantwortung des originären Täters außer Acht zu lassen. In jedem Fall müssen die direkten Täter bei fairer Behandlung für ihre Verbrechen bestraft werden.

Jirgas konnten in Pakistan praktisch ungehindert operieren. In vielen der in diesem Report beschriebenen Fälle haben Staatsbeamte *jirgas* angerufen, sind bei den Verfahren dabei gewesen und haben den Entscheidungen zugestimmt. In vielen Fällen von Verstößen durch *jirgas* ist der Staat der Mittäterschaft schuldig. Und es liegt auf der Hand, dass der Staat seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist, wenn er es versäumte, Verstöße von *jirgas* zu unterbinden, zu untersuchen und zu bestrafen. Der Staat ist nur in seltenen Fällen dann eingeschritten, wenn ein Aufschrei auf nationaler und internationaler Ebene erfolgte. In den allermeisten Fällen hat er Verstöße von *jirgas* ignoriert.

Artikel 3 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* lautet: „*Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.*“ *Jirgas* verletzen das Recht auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit, wenn sie Tötungen aus Rache oder ‚der Ehre wegen‘ anordnen, dazu ermuntern, sie billigen oder sie stillschweigend dulden oder wenn sie die Übergabe von Frauen als Kompensation für Taten anderer anordnen. **Amnesty International fordert die Regierung Pakistans auf, zu gewährleisten, dass *jirgas* nicht gegen das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verstoßen.**

Viele von *jirgas* verhängte Strafen – über Feuer gehen, Vergewaltigung als Strafe – laufen auf Folter oder grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe hinaus. Wenn der Staat nichts gegen die Verhängung solcher Strafen unternimmt, trägt er für solche Verstöße Mitverantwortung. Das schließt alle Verstöße ein, auch Vergewaltigung als Strafe oder in der Ehe, die Frauen aufgezwungen wird, die als Kompensation für die Taten Anderer in erzwungener Heirat übergeben werden. Folter und üble Behandlung sind nach pakistanischem Recht verboten und gegen internationale Menschenrechtsstandards. Die *Allgemeine*

⁴⁰ Ebd. para 174

Erklärung der Menschenrechte sagt in Artikel 5: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Amnesty International betrachtet Gewalttaten nicht-staatlicher Akteure als Folter, für die der Staat verantwortlich zu machen ist, wenn diese Taten ihrer Natur und Schwere nach dem Verständnis von Folter in internationalen Standards entsprechen und der Staat seiner Verpflichtung, wirksamen Schutz zu gewähren, nicht nachgekommen ist. **Amnesty International fordert die Regierung Pakistans auf, dafür zu sorgen, dass jirgas nicht gegen das Recht auf Schutz vor Folter und Misshandlung verstoßen.**

Wenn Frauen zur Beendigung von Streitigkeiten durch Stammes-*jirgas* oder nach staatlichem Recht als Teil einer Kompensation für Mord übergeben werden, werden sie als Sklavinnen behandelt, die über ihr eigenes Leben nicht bestimmen können. Nach Artikel 11 der Verfassung Pakistans ist Sklaverei verboten: „*Slavery is non-existent and forbidden and no law shall permit or facilitate its introduction into Pakistan in any form.*“ Ähnlich sagt die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* in Artikel 4: „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.“ Auf Grund des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken der UN, das Pakistan 1958 ratifiziert hat, ist Sklaverei ebenfalls verboten. In Artikel 1 des Zusatzübereinkommens heißt es: „Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens trifft alle durchführbaren und notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um schrittweise und so bald wie möglich die vollständige Abschaffung der folgenden Einrichtungen und Praktiken oder den Verzicht darauf herbeizuführen, soweit sie noch bestehen, und ohne Rücksicht darauf, ob sie unter die in Artikel 1 des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens betreffend die Sklaverei enthaltene Begriffsbestimmung fallen: ... (c) Einrichtungen oder Praktiken, durch die (i) eine Frau, ohne ein Weigerungsrecht zu besitzen, gegen eine an ihre Eltern, ihren Vormund, ihre Familie oder eine andere Person oder Gruppe gegebene Geld- oder Naturalleistung zur Ehe versprochen oder verheiratet wird, (ii) der Ehemann einer Frau, seine Familie oder seine Sippe berechtigt ist, sie gegen Entgelt oder in anderer Weise an eine andere Person abzutreten...“ **Amnesty International fordert die Regierung Pakistans auf, die Übergabe von Frauen zur Beendigung von Streitfällen oder als Kompensation für Mord auf der Linie der genannten Verbote als Straftaten zu erklären und zu gewährleisten, dass jirgas Recht auf Schutz vor Sklaverei und ähnlichen Praktiken nicht antasten.**

Die Übergabe von Frauen als Kompensation verletzt auch das Recht der Frauen, den Ehepartner frei wählen zu können, das im pakistanischen Recht und in der Verfassung niedergelegt ist und das zu beachten Pakistan auf Grund des UN *Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* verpflichtet ist. Das Übereinkommen stellt in Artikel 16 fest: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte: (a) gleiches Recht auf Eheschließung; (b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung; (c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung...“ **Amnesty International fordert die Regierung Pakistans auf zu gewährleisten, dass jirgas nicht das Recht auf freie Wahl des Ehepartners verletzen.**

Die Übergabe von Mädchen unter 18 Jahren sowie ihre Zwangsverheiratung, durch die sie der Vergewaltigung in der Ehe ausgesetzt sein können, verstößt gegen Pakistans Verpflichtungen gegenüber dem Übereinkommen über die Rechte des

Kindes, das Pakistan im Jahre 1990 ratifiziert hat. Das Übereinkommen sagt in seiner Präambel, dass „Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben“ und in Artikel 3 (1) heißt es: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Artikel 34 des Übereinkommens lautet: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen...“ und Artikel 35 lautet: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.“ **Amnesty International fordert die Regierung Pakistans auf, zu gewährleisten, dass jirgas nicht gegen die Rechte von Kindern verstoßen und den Verpflichtungen Pakistans gegenüber dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zuwiderhandeln.**

Jirgas verletzen auch das Recht, vor Diskriminierung geschützt zu sein. Sie diskriminieren nicht nur Frauen und Kinder, sondern auch ärmere Bevölkerungsgruppen in der Gesellschaft. *Afrasiab Khattak*, Vorsitzender der *HRCP*, erläuterte im Juli 2002 das Funktionieren von Stammesräten und sagte, dass *jirgas* und *panchayats* Ansprüche zu Gunsten beherrschender Teile der Gesellschaft zum Nachteil verwundbarer Gruppen, einschließlich der Frauen, erheben.⁴¹ Das Recht, vor Diskriminierung geschützt zu sein, ist in der Verfassung Pakistans und in einer Reihe internationaler Standards enthalten. Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* sagt in Artikel 1: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren...“. Artikel 2 lautet: „Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache...“ Das UN-Übereinkommen zur *Beseitigung der Diskriminierung der Frau* erläutert dies ausführlicher. So heißt es zum Beispiel in Artikel 5: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, (a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen.“ **Amnesty International fordert die pakistanische Regierung auf, zu gewährleisten, dass jirgas nicht gegen das Recht auf Schutz vor Diskriminierung verstoßen.**

Internationale Menschenrechtsstandards legen auch eine Reihe von Rechten fest, die sich auf gleichen Schutz durch das Gesetz, Gleichheit vor dem Gesetz, faire Gerichtsverfahren und wirksame Rechtsmittel bei einem nationalen Gericht beziehen. In Artikel 7 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* heißt es: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.“ Weiter heißt es in Artikel 8: „Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.“ Artikel 10: „Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche

⁴¹ Dawn, 29. Juli 2002

Beschuldigung zu entscheiden hat.“ Und Artikel 11 (1) der Erklärung lautet: „Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“

Die pakistanische Regierung hat es an der nötigen Sorgfalt beim Schutz dieser Rechte fehlen lassen, wenn *jirgas* Verfahren durchführen, die das Recht auf ein faires Verfahren in mehrfacher Hinsicht verletzen. *Jirgas* lassen die Unschuldsannahme außer Acht, sie erkennen den Anspruch des Beschuldigten auf Rechtsbeistand und die Zusammensetzung des Gerichts aus kompetenten, unabhängigen und unparteiischen Juristen nicht an. Sie arbeiten nicht auf einer gesetzlichen Grundlage mit klar definierten Vergehen und Strafen und sehen die Berufung gegen eine Entscheidung nicht vor. **Amnesty international fordert die pakistanische Regierung auf zu gewährleisten, dass *jirgas* nicht gegen das Recht auf faire Gerichtsverfahren verstoßen.**

Ein wichtiges Recht, das in allen wichtigen Standards bezüglich der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit aufgelistet wird, ist das Recht, nicht von einem *ad hoc* und willkürlich zusammengerufenen, sondern von einem regulären Gericht verurteilt zu werden, das verfassungsgemäß installiert wurde. Prinzip Nr. 5 der *Basic Principles on the Independence of the Judiciary*⁴² lautet: *“Everyone has the right to be tried by ordinary courts or tribunals using established legal procedures. Tribunals that do not use established procedures of the legal process shall not be created to displace the jurisdiction belonging to the ordinary courts or judicial tribunal.”* Das wird in der *Universal Declaration on the Independence of Justice*⁴³ in Artikel 2.06 aufgenommen: *“(a) no ad hoc tribunals shall be established; (b) everyone shall have the right to be tried expeditiously by the established ordinary courts or judicial tribunals under law subject to review by the courts.”*

Amnesty International ist der Auffassung, dass die pakistanische Regierung bei der Erfüllung ihrer Pflicht, zum Schutz der Menschenrechte die nötige Sorgfalt anzuwenden, sicher stellen muss, dass *jirgas* – wenn ihnen denn erlaubt ist, weiter zu agieren – in vollem Umfang den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen und die in diesen Standards enthaltenen Rechte schützen. Wenn das nicht sicher gestellt werden kann, müssen die *jirgas* abgeschafft werden. Alle Fälle, in denen *jirgas* [gegen die Menschenrechte] verstoßen haben, müssen gründlich untersucht und die daran Beteiligten vor Gericht gebracht werden.

In der Beschäftigung mit Fragen, die mit dem formellen Strafrechtssystem zu tun haben, hat Amnesty International bei vielen Gelegenheiten auf die in dem *qisas* und *diyat* Gesetz enthaltenen Implikationen für die Menschenrechte hingewiesen. Wenn es die strafrechtliche Verfolgung von Mördern bei Mord ‚um der Ehre willen‘ davon abhängig macht, ob Familienangehörige [des Opfers] die Verfolgung wünschen, trägt dieses Gesetz dazu bei, dass solche Täter straffrei bleiben und diese Praxis weiter besteht.⁴⁴ Das Gesetz erleichtert auch die Straffreiheit von Polizeibeamten, wenn die

⁴² Die *Basic Principles on the Independence of the Judiciary* wurden vom 7. Kongress der Vereinten Nationen zur Verhütung von Verbrechen und zur Behandlung von Straftätern im September 1985 verabschiedet und von der 40. Sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen im November 1985 gebilligt.

⁴³ 1983 bei einer Nicht-Regierungskonferenz von Juristen aus fünf Kontinenten und über 20 internationalen Organisationen und Fachgremien verabschiedet.

⁴⁴ Siehe: *Pakistan: Violence against women in the name of honour*, AI Index: 33/17/99

– dadurch dass die Familien von Folteropfern, von im Polizeigewahrsam Getöteten und illegal Exekutierten ihnen vergeben – allein eine Kompensation entrichten und so auf legale Weise einer Strafverfolgung entgehen. Das Gesetz diskriminiert auch ärmere Gruppen in der Gesellschaft, wenn es bei verhängter Todesstrafe die Begnadigung von der Zahlungsfähigkeit abhängig macht.⁴⁵ **Amnesty International fordert die Regierung auf, das *qisas* und *diyat* Gesetz zu revidieren, das nach Verhängung der Todesstrafe eine mit einer Kompensationszahlung verbundene Begnadigung ermöglicht und so grundsätzlich diskriminierend ist, weil es diejenigen begünstigt, die wirtschaftlich besser dastehen und sich die Zahlung einer Kompensation leisten können.**

Das Menschenrechtskomitée, das Fachgremium zur Beobachtung der Erfüllung der sich aus dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* – den Pakistan nicht ratifiziert hat – ergebenden Verpflichtungen bemerkte bei der Betrachtung des Reportes des Yemen: „Das Komitée stellt mit Besorgnis fest, dass die mit der Todesstrafe belegten Vergehen im yemenitischen Recht nicht den Erfordernissen des Paktes entsprechen und dass das Recht auf Gnadengesuch nicht für alle auf gleicher Ebene garantiert ist. Die hervorstechende Rolle der Familie des Opfers in der Frage, ob die Strafe auf der Basis einer finanziellen Kompensation vollstreckt wird, widerspricht auch den Artikeln 6 [Recht auf Leben], 14 [Recht auf faires Gerichtsverfahren] und 26 [Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz].“⁴⁶

Amnesty International möchte die pakistanische Regierung an den engen Zusammenhang zwischen einem unabhängigen Rechtssystem und dem Schutz der Menschenrechte erinnern und darauf hinweisen, dass nicht autorisierte, quasi justizielle Gremien, die weit davon entfernt sind, Rechte zu schützen, sondern gegen eine Reihe von Rechten verstoßen, in einem solchen System keinen Platz haben. Der Sonderbereichterstatter (*Special Rapporteur*) der UN zur Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten hat auf den Zusammenhang zwischen Unabhängigkeit der Justiz und Schutz der Menschenrechte hingewiesen. Ein unabhängiges Justizsystem ist die verfassungsmäßige Garantie für alle Menschenrechte. Das Recht auf ein solches System ist das Recht, das alle anderen Menschenrechte schützt. Die Verwirklichung dieses Rechtes ist das *sine qua non* für die Verwirklichung aller anderen Rechte.⁴⁷ Die Menschenrechtskommission hat in ihrer Resolution 1994/41 in ähnlicher Weise auf den Zusammenhang zwischen der Aufweichung von Vorschriften für die Funktion von Richtern und Anwälten und der Schwere und Häufigkeit von Menschenrechtsverletzungen hingewiesen.

Amnesty International fordert die pakistanische Regierung auf, das formale Justizsystem Pakistans zu revidieren und zu reformieren, um es effektiver, unabhängig und in vollem Einklang mit wichtigen internationalen Standards zu bringen, und so zu gewährleisten, dass der Staat die Rechte aller Menschen in gleicher Weise respektieren, schützen und verwirklichen kann. Dann würden die Menschen bei der Suche nach ihrem Recht sich wohl weniger an *ad hoc* Strukturen wie die *jirgas* wenden – und sich damit zusätzlichen Menschenrechtsverletzungen aussetzen – und auch nicht das Gesetz in die eigene Hand nehmen.

⁴⁵ Siehe: *Pakistan: The death penalty*, AI Index: 33/10/96

⁴⁶ *Unedited concluding observations*, UN Doc. CCPR/CO/75YEM, para. 15.

⁴⁷ UN Doc. E/CN.4/1997/32, at para 195.